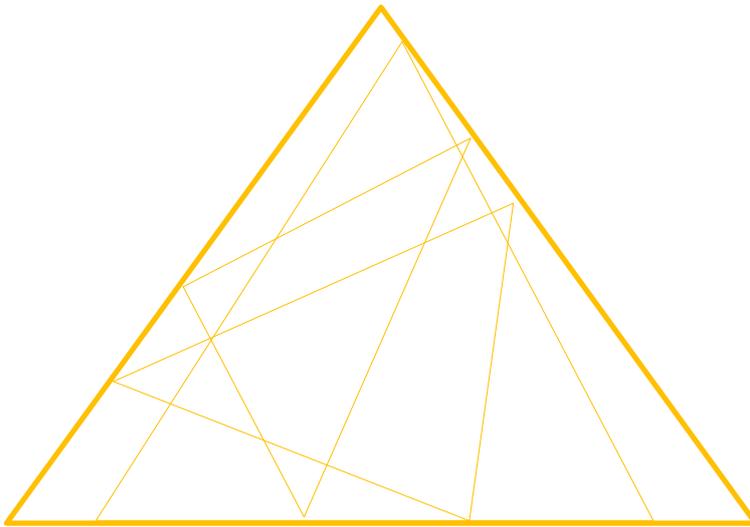


REGULATORISCHE NEUERUNGEN 2023

Die vorliegende Anleitung klärt Sie in Bezug auf die regulatorischen Neuerungen betreffend die Edelmetallbranche auf, welche ab dem 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind.

INKLUSIVE AUSFÜHRUNGEN ZU
DEN MASSNAHMEN IM ZUSAM-
MENHANG MIT DER SITUATION
IN DER UKRAINE



Die vorliegende Anleitung wurde dank der Unterstützung von Rechtsanwalt Federico Domenghini, Rechtsanwalt Dr. Niklaus Oberholzer und Rechtsanwalt Martin Kern verfasst.

Vorbemerkungen

Der Edelmetallsektor ist eine äusserst komplexe Branche. Die Komplexität ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sich der Rechtsrahmen über mehrere übergreifende Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen erstreckt und andererseits, dass keine branchenbezogene juristische Literatur besteht, die bei der Klärung von Fragen beigezogen werden kann. Hinzu kommt auch die Tatsache, dass der Begriff Edelmetallbranche mehrere weitere Branchen inkludiert, die ihrerseits einem spezifischen regulatorischen Rahmen unterstellt sind. Die vorliegende Übersicht erhebt nicht den Anspruch, sämtliche Informationen in Bezug auf die Edelmetallbranche zu vertiefen. Durch sie wird vielmehr beabsichtigt, dem Leser – anhand der Gesetzesänderungen, welche durch das Parlament beschlossen wurden – einen möglichst breiten Überblick in Bezug auf die regulatorischen Bestimmungen zu verschaffen. Bevor die wichtigsten Themen vertieft werden, ist es unerlässlich, einen Blick auf die Finanzmarktarchitektur der Schweiz zu werfen und somit die entscheidenden Elemente zu verstehen, die zu den in dieser Anleitung zusammengestellten Gesetzes- und Verordnungsreformen geführt haben.

Die aktuelle Finanzmarktarchitektur der Schweiz besteht u.a. aus dem Geldwäschereigesetz (GwG), dem Bankengesetz (BANKG), Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FINFRAG), Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sowie aus den entsprechenden Verordnungen. Die jüngsten dieser Vorlagen sind das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie Finanzinstitutsgesetz (FINIG), welche zwecks Erhöhung des Anlegerschutzes und der Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz im Jahr 2020 eingeführt wurden. Aufgrund der Tatsache, dass diese beiden Gesetze keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung haben, hat die Einführung des FINIG und FIDLEG zu einer Neuordnung der Aufsicht auf einzelne Kategorien von Finanzintermediären gemäss GwG geführt. In diesem Kontext wurden – was die Edelmetallbranche betrifft – einerseits die Handelsprüfer gemäss Art. 42^{bis} EMKG einer neuen Aufsicht unterstellt und andererseits die Sorgfaltspflichten von gewerbsmässigen Ankäufern von Schmelzgüter neugestaltet.

Im Sinne einer Gesamtübersicht und bevor die massgebenden Änderungen in Bezug auf die Edelmetallbranche vertieft werden, werden nachfolgend

-  die massgebenden gesetzlichen Grundlagen
-  die involvierten Behörden
-  sowie die praktischen Auswirkungen in Bezug auf die massgebenden gesetzlichen Änderungen graphisch dargestellt.

**SR 955.0**

Bundesgesetz
über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der
Terrorismusfinanzierung
(Geldwäschereigesetz, GwG)

SR 955.01

Verordnung
über die Bekämpfung der Geldwäscherei
und der Terrorismusfinanzierung
(Geldwäschereiverordnung, GwV)

SR 941.31

Bundesgesetz
über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen
und Edelmetallwaren
(Edelmetallkontrollgesetz, EMKG)

SR 941.311

Verordnung
über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen
und Edelmetallwaren
(Edelmetallkontrollverordnung, EMKV)

SR 955.023

Verordnung des BAZG über die Bekämpfung
der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzie-
rung im Bankedelmetallhandel (GwV-BAZG)

SR 941.319

Verordnung
über die Gebühren der Edelmetallkontrolle
(GebV-EMK)

SR 220

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil:
Obligationenrecht) (OR)

SR 221.433

Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transpa-
renz bezüglich Mineralien und Metallen aus Kon-
fliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)

**EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT (FINMA)**

Die FINMA beaufsichtigt und kontrolliert als schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde alle Bereiche des Finanzwesens, insbesondere Banken, Versicherungen, Börsen, Effektenhändler sowie kollektive Kapitalanlagen und Prüfgesellschaften.

BUNDESAMT FÜR ZOLL UND GRENZSICHERHEIT (BAZG)

Per 1. Januar 2022 wurde die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umbenannt. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist eine Bundesbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft und untersteht dem Amt des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD). Täglich passieren mehrere tausend Tonnen unterschiedlichster Güter die Schweizer Grenze. Das BAZG prüft, ob die Güter korrekt angemeldet sind, setzt Steuern und Abgaben fest und sorgt für die Einhaltung zahlreicher Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft. Zusammen mit in- und ausländischen Partnerbehörden erfüllt das BAZG zusätzlich Aufgaben im Bereich Sicherheit und Migration sowohl im Grenzraum als auch im Bahnverkehr und an Flughäfen.

ZENTRALAMT FÜR EDELMETALLKONTROLLE (ZENTRALAMT)

Das Zentralamt ist organisatorisch dem Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) angeschlossen. Seine Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, dass die materiellen Voraussetzungen der in der Schweiz in Verkehr gebrachten Edelmetallwaren, inkl. zusammengesetzter Waren, Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder im Ausland hergestellt wurden, eingehalten werden. Ebenso kontrolliert es die amtliche Punzierung von Edelmetallwaren. Im Zusammenhang mit dem revidierten EMKG kommen dem Zentralamt zusätzliche Kompetenzen zu, auf die in den folgenden Kapiteln ausführlich eingegangen wird.



GESAMTÜBERESICHT

Die nachstehende graphische Darstellung setzt sich aus drei Sektoren zusammen, welche gesamthaft die praktischen Auswirkungen in Bezug auf die massgebenden Gesetzesänderungen im Bereich Edelmetalle zusammenfassen. Die erste Sektion ist rein informativ und fasst die wichtigsten Begriffe zusammen. Währenddem die zweite Sektion sich auf das Aufsichtskonzept von Handelsprüfern im Sinne von Art. 42^{bis} EMKG fokussiert, fasst die dritte Sektion das neue regulatorische Umfeld in Bezug auf die Handelstätigkeit zusammen.

SEKTION 1

JURISDICTION AFTER ENTRY INTO FORCE OF THE REVISED AMLA - Zuständigkeit nach Inkrafttreten des revidierten GwG

Vorbemerkung

THE FOLLOWING COMPILATION ONLY INCLUDES (BANK) PRECIOUS METALS ACCORDING TO AMLA AND PMCA, OTHER TRANSACTIONS SUCH AS BANKNOTES, COINS, FOREIGN EXCHANGE, SECURITIES ETC. WERE NOT TAKEN INTO ACCOUNT

Die nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet einzig die (Bank-)Edelmetalle nach GWG und EMKG, andere Transaktionen wie z.B. Banknoten, Münzen, Devisen, Effekten etc. wurden nicht berücksichtigt

DEFINITIONS Begriffsbestimmungen

- PRECIOUS METAL ARTICLE/ Edelmetallware [PMCA/EMKG 1 Abs. 4]
- MULTI-METAL ARTICLE/ Mehrmetallware [PMCA/EMKG 1 Abs. 5]
- SEMI-FINISHED PRODUCTS/ Halbfabrikate [PMCO/EMKV 52 Abs. 2]
- MELT MATERIAL/ Schmelzgut [PMCA/EMKG 1 Abs. 3]
- MELTED PRODUCTS/ Schmelzprodukte [PMCA/EMKG 1 Abs. 2]

PRECIOUS METALS/ Edelmetalle (PMCA/EMKG 1 Abs. 1)

- GOLD
- SILVER
- PLATINUM
- PALLADIUM

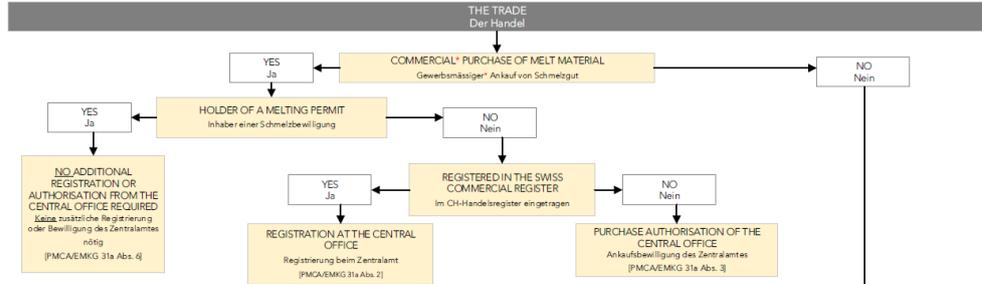
BANK PRECIOUS METALS/ Bankedelmetalle [PMCO/EMKV 178]

- GOLD: Bars and granules → minimum fineness of 995 thousandths
Barren und Granalien aus Gold im Minimalfeingehalt von 995 Tausendsteln
- SILVER: Bars and granules → minimum fineness of 999 thousandths
Barren und Granalien aus Silber im Minimalfeingehalt von 999 Tausendsteln
- PLATINUM and PALLADIUM: Bars and sponges → minimum fineness of 999.5 thousandths
Barren und Schwämme aus Platin und Palladium im Minimalfeingehalt von 999.5 Tausendsteln

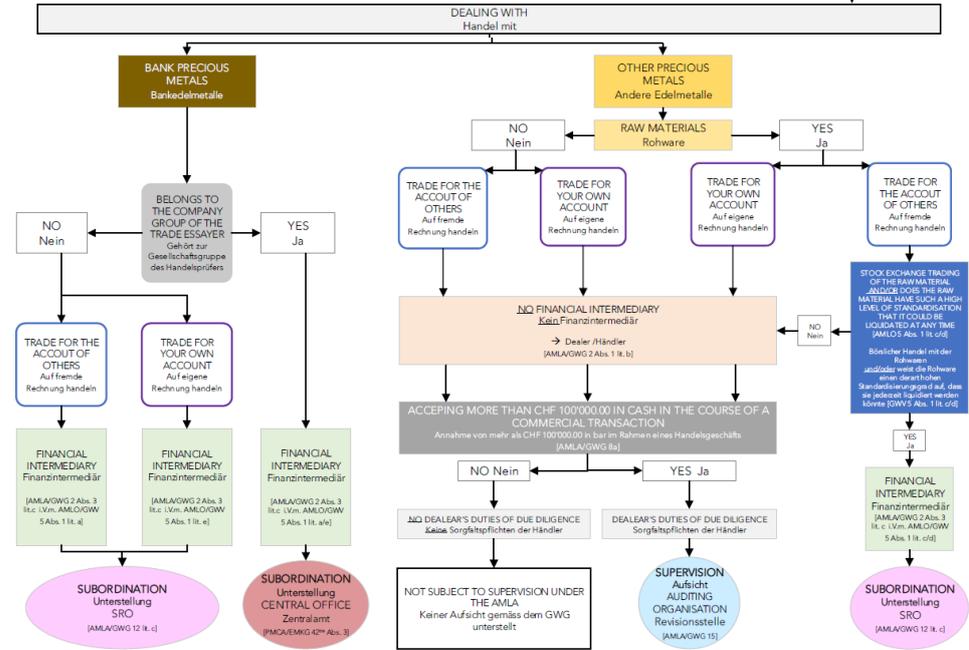
SEKTION 2



SEKTION 3



* THE TRADED GOODS EXCEED A TOTAL OF CHF 50,000.00 PER CALENDAR YEAR [D-PMCO 164 ABS. 3 AND 4] (THE DRAFT OF THE PMCO IS STILL IN CONSULTATION)
Die gehandelte Ware übersteigt pro Kalenderjahr gesamthaft CHF 50'000.00 [E-EMKV 164 Abs. 3 und 4] (der Entwurf der EMKV ist noch in der Vernehmlassung)



Inhaltsverzeichnis

I. Die wichtigsten Gesetzesänderungen betreffend die Edelmetallbranche	8
1. Überblick in Bezug auf das Schweizer Dispositiv zur Geldwäschereibekämpfung und die die Revision des schweizerischen Geldwäschereigesetzes sowie des Edelmetallkontrollgesetzes	8
a) Schweizerisches Strafrecht.....	8
b) Schweizerisches Geldwäschereigesetz (GwG) und Schweizerisches Edelmetallkontrollgesetz (EMKG)	9
b1) Händler im Sinne des Geldwäschereigesetzes (GwG)	9
b2) Finanzintermediäre nach dem Geldwäschereigesetz (GwG).....	9
b3) Handelsprüfer, die selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln und Ankäufer von Schmelzgut nach dem Schweizer Edelmetallkontrollgesetz (EMKG) 11	
2. Handelsprüfern nach Art. 42 ^{bis} EMKG insbesondere	12
a) Altrechtliche Regelung bis zum 31.12.2022.....	12
b) Neue Regelung ab dem 1. Januar 2023	12
c) Übergangsbestimmungen.....	16
3. Gewerbsmässige Ankäufer nach Art. 31a EMKG insbesondere	16
a) Definition (Art. 31a Abs. 1 EMKG).....	16
b) Bewilligungs- Registrierungspflicht (Art. 31a Abs. 2-4 EMKG).....	17
c) Sorgfaltspflichten.....	18
d) Ausschluss von Inhabern einer Schmelzbewilligung	19
e) Übergangsbestimmungen.....	19
4. Gebühren und Aufsichtsabgaben gemäss Gebührenverordnung	19
a) Gebühren in Zusammenhang mit Handelsprüfern gemäss Art. 42 ^{bis} EMKG	20
b) Gewerbsmässige Ankäufer von Schmelzgut.....	20
5. Transparenzregelungen gemäss schweizerischem Obligationenrecht.....	21
a) Einleitung	21

b)	Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a-964 OR)	21
c)	Transparenz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964d-964i OR)	22
d)	Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j-964l OR).....	22
6.	Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)	23
a)	Einleitung	23
b)	Begriffsdefinitionen	23
c)	Befreiung von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten	24
d)	Lieferkettenpolitik.....	24
e)	Meldeverfahren.....	26
f)	Revisionsunternehmen	26
II.	EXKURSUS: Behandlung von Gold- und Silberprodukten aus der Sicht der Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine	27
III.	Beilagen.....	33
1.	Beilage: BAZG Formular Bewilligung Art. 42 ^{bis} EMKG	
2.	Beilage: FINMAG	
3.	Beilage: Erläuternder Bericht BAZG Verordnung 01.10.2021	

I. Die wichtigsten Gesetzesänderungen betreffend die Edelmetallbranche

1. Überblick in Bezug auf das Schweizer Dispositiv zur Geldwäschereibekämpfung und die die Revision des schweizerischen Geldwäschereigesetzes sowie des Edelmetallkontrollgesetzes

Wenn Sie in der Schweiz geschäftlich tätig sind, gelten für Sie und Ihr Unternehmen grundsätzlich immer Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Je nachdem, welche Geschäftstätigkeiten Sie ausüben, variieren die anwendbaren Vorschriften. Selbst innerhalb der gleichen Branche können für verschiedene Marktteilnehmer unterschiedliche Vorschriften gelten. Die Einhaltung des schweizerischen Dispositivs zur Geldwäschereibekämpfung erfordert daher von jedem Marktteilnehmer eine sorgfältige Abklärung, welche Regeln für ihn gelten. Dies gilt auch für die Edelmetallbranche.

a) Schweizerisches Strafrecht

Der Ausgangspunkt ist das Schweizer Strafrecht. Es gilt für alle, unabhängig von der Art der Tätigkeit oder der Branche, in der sie tätig sind. Das Strafrecht stellt die Geldwäscherei und die Beteiligung daran unter Strafe. Straftäter macht sich, (i) wer weiss oder Grund zur Annahme hat, dass ein Vermögenswert aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen stammt, und (ii) eine Handlung zu begehen, die geeignet ist, das Aufspüren oder die Einziehung dieses Vermögenswertes zu vereiteln. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können sich strafbar machen. Da Edelmetalle aufgrund ihrer Werthaltigkeit und Stabilität sowie ihrer hohen grenzüberschreitenden Mobilität geeignet sind, zu Geldwäschereizwecken missbraucht zu werden, ist im Umgang mit ihnen besondere Vorsicht geboten. Jeder, der im Zusammenhang mit Edelmetallen tätig ist, muss sich daher dieses Geldwäschereidelikts bewusst sein. Mitglieder der Geschäftsleitung eines Unternehmens können sich persönlich strafbar machen, wenn sie ihren Aufsichtspflichten nicht nachkommen oder nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten für Geldwäscherei nicht einschreiten und dadurch Geldwäschereitaten von Mitarbeitern im Unternehmen begangen werden.

b) Schweizerisches Geldwäschereigesetz (GwG) und Schweizerisches Edelmetallkontrollgesetz (EMKG)

Bestimmte Marktteilnehmer unterliegen besonderen Gesetzen, die weitergehende Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei enthalten. Diese Spezialgesetze gelten nicht für alle Personen, sondern nur für diejenigen, die die darin festgelegten Anwendungsvoraussetzungen erfüllen. Das schweizerische Geldwäschereigesetz (GwG) und das schweizerische Edelmetallkontrollgesetz (EMKG) sind zwei dieser Spezialgesetze mit Relevanz für die Edelmetallbranche. Sie gelten für bestimmte Personenkreise.

b1) Händler im Sinne des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Eine Kategorie von Personen, für die das GwG gilt, sind Händler, d.h. Personen, die gewerbsmässig mit Waren handeln und dabei Bargeld entgegennehmen. Als relevante Waren kommen auch Edelmetalle in Frage. Sobald ein Händler im Zusammenhang mit einer Transaktion (z.B. Verkauf von Edelmetallen) mehr als CHF 100'000 in bar entgegennimmt, muss er bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen. Dazu gehören die Identifikation der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, die Dokumentation der Kundenbeziehungen und die Abklärung der Hintergründe einer Transaktion, wenn diese ungewöhnlich erscheint und Hinweise auf Geldwäscherei vorliegen. Konkret für Edelmetallhändler war bei der letzten GwG-Revision vorgesehen, den Schwellenwert von 100'000 auf 15'000 Franken zu senken. Diese Änderung fand jedoch keinen Eingang in die endgültige Fassung des revidierten GwG, das ab dem 1. Januar 2023 gilt, so dass es bei der bisherigen Schwelle von 100'000 Franken für Bartransaktionen bleibt.

b2) Finanzintermediäre nach dem Geldwäschereigesetz (GwG)

Die zweite GwG-Personenkategorie sind die Finanzintermediäre, d.h. generell alle Personen, die berufsmässig über fremde Vermögenswerte verfügen, sowie eine Reihe von ausdrücklich genannten Finanzmarktteilnehmern wie Banken, Vermögensverwalter, Versicherungen und andere. Zu den ausdrücklich genannten Finanzintermediären, für die das GwG gilt, gehören auch die Handelsprüfer nach Art. 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes bzw. Handelsprüfer, die selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln. Ebenfalls dem GwG unterstellt sind sowohl der Eigen- als auch der Fremdhandel mit Bankedelmetallen sowie der Kauf von Schmelzmaterial, wenn der Käufer dieses anschliessend zu Bankedelmetallen verarbeitet. Bankedelmetalle sind Barren und Granalien aus Gold, Silber, Platin und Palladium mit bestimmten Mindestfeingehalten.

Finanzintermediäre haben eine Reihe von Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dazu gehören wie bei den Händlern die Identifikation der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, die Dokumentation der Kundenbeziehung und die Abklärung der Hintergründe einer Transaktion, wenn diese ungewöhnlich erscheint und Hinweise auf Geldwäscherei vorliegen. Zudem besteht die Pflicht, über eine angemessene interne Organisation zu verfügen und bei einem Verdacht auf Geldwäscherei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) Meldung zu erstatten. Gehen die Behörden dem Verdacht nach, muss der Finanzintermediär die betroffenen Vermögenswerte sperren. Zudem muss sich der Finanzintermediär einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen, deren Geldwäschereireglement einhalten und die Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten regelmässig überprüfen lassen.

Per 1. Januar 2023 werden verschiedene Anpassungen des GwG und der dazugehörigen Geldwäschereiverordnung (GwV) in Kraft treten. Zu den wichtigsten Anpassungen gehören die folgenden.

Der Finanzintermediär muss neu die wirtschaftlich berechtigte Person nicht nur feststellen, sondern sie auch identifizieren, wobei unter Identifizierung die Feststellung und Bestätigung der Identität mittels (i) Einholen eines Ausweisdokuments (bei einer natürlichen Person) bzw. (ii) Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen (bspw. durch einen Handelsregisterauszug) und Identifizierung der handelnden natürlichen Person (bei einer juristischen Person) zu verstehen ist.

Der Finanzintermediär muss neu die von ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten eingeholten Belege periodisch auf ihre Aktualität überprüfen und sie bei Bedarf aktualisieren.

Wesentlich ist sodann die neu ins GwG aufgenommene Definition des begründeten Verdachts. Hat der Finanzintermediär den begründeten Verdacht, dass Vermögenswerte aus einer gemäss dem GwG relevanten Vortat herrühren oder im Zusammenhang mit einer gemäss GwG relevanten Straftat stehen, hat er der Meldestelle MROS eine Verdachtsmeldung zu machen. Ein begründeter Verdacht besteht dann, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer relevanten Vortat stammen, sie der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Art. 6 GwG nicht ausgeräumt werden kann. Eine Verdachtsmeldung ist also nicht nur dann zu machen, wenn sich der Verdacht bestätigt, sondern immer auch dann, wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann. Von einer Verdachtsmeldung abgesehen werden kann demnach nur, wenn der Verdacht ausgeräumt werden kann. Die neu gesetzlich

verankerte Definition des begründeten Verdachts wurde im Wesentlichen von der bereits geltenden Rechtsprechung übernommen und schafft Rechtssicherheit seitens der Finanzintermediäre.

Sodann wurden die Regeln angepasst, wann und wie nach erfolgter Verdachtsmeldung eine Geschäftsbeziehung abgebrochen werden kann.

b3) Handelsprüfer, die selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln und Ankäufer von Schmelzgut nach dem Schweizer Edelmetallkontrollgesetz (EMKG)

Zusammen mit den neuen Bestimmungen des GwG und der dazugehörigen Verordnung (GwV) werden am 1. Januar 2023 auch die Änderungen des Edelmetallkontrollgesetzes (EMKG) in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei in Kraft treten. Das EMKG regelt die Kontrolle von Transaktionen mit Edelmetallen und Edelmetallwaren. Edelmetalle sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

Die Aufsicht über die Handelsprüfer, die selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln, wird neu geregelt (Art. 42^{bis} EMKG). Wie die anderen normalen Finanzintermediäre mussten sich auch die Handelsprüfer gemäss Art. 42^{bis} EMKG bisher einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen, die die Aufsicht sicherstellte. Die Schweizer Selbstregulierungsorganisationen sind jedoch privatrechtlich organisiert (meist Vereine). Es hat sich gezeigt, dass die privatrechtliche Aufsicht über die Handelsprüfer gemäss Art. 42^{bis} EMKG nach internationalen Standards als ungenügend erachtet wird und dass eine Weiterführung dieses Aufsichtssystems zum Ausschluss der Schweizer Handelsprüfer gemäss Art. 42^{bis} EMKG von den internationalen Handelsplätzen geführt hätte. Im Zuge der letzten GwG-Revision wurde das Aufsichtssystem nun so umgestaltet, dass die Handelsprüfer gemäss Art. 42^{bis} EMKG in Zukunft vom Zentralamt für Edelmetallkontrolle, einer staatlichen Behörde, beaufsichtigt werden. Damit werden die internationalen Anforderungen an die Aufsicht erfüllt.

Wer gewerbsmässig Schmelzgut kauft, muss künftig die rechtmässige Herkunft der Ware sicherstellen und dies dokumentieren. Wer gewerbsmässig Schmelzgut kauft, muss sich ausserdem beim Zentralamt anmelden, wenn er im Handelsregister eingetragen ist. Ist er nicht im Handelsregister eingetragen, benötigt er eine Bewilligung des Zentralamtes, die nur erteilt wird, wenn eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit gewährleistet ist. Eine Bewilligung benötigen nun auch Handelsprüfer, die selbst oder über eine Gruppengesellschaft mit Bankedelmetallen handeln. Die Bewilligung wird vom Zentralamt erteilt. Die Bewilligung setzt insbesondere voraus, dass Gewähr dafür besteht, dass die Pflichten aus dem GwG erfüllt und die

notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Wer ohne Bewilligung handelt, wird bestraft.

2. Handelsprüfern nach Art. 42^{bis} EMKG insbesondere

a) Altrechtliche Regelung bis zum 31.12.2022

Handelsprüfer sind Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung des Zentralamtes, welche sie dazu ermächtigt, die Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten vorzunehmen (Art. 41 EMKG). Für Handelsprüfer gelten verschiedene Pflichten, darunter die Meldepflicht sowie verschiedene Sorgfaltspflichten. Erläutert werden diese in der Richtlinie R-247 des Zentralamtes.¹ Gemäss Art. 36 Abs. 2 EMKG wird die Geschäftsführung der Handelsprüfer durch das Zentralamt überwacht. Falls ein Handelsprüfer selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handelt, bedarf er einer zusätzlichen Bewilligung der FINMA nach Art. 61 Abs. 1, 2 und 4 FINIG und untersteht deren Aufsicht (Art. 42^{bis} Abs. 1 EMKG).

Beruhend auf Art. 61 Abs. 1 FINIG wird die Aufsicht von der FINMA unter Beizug einer Aufsichtsorganisation nach FINMAG beaufsichtigt (vgl. Art. 43a FINMAG). Falls keine Aufsichtsorganisation gemäss Art. 61 Abs. 1 FINIG besteht, so wird die Aufsicht durch die FINMA wahrgenommen (Art. 61 Abs. 4). Handelsprüfer die selber oder durch Gruppengesellschaften gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln bzw. Handelsprüfer nach Art. 42^{bis} EMKG, gelten als Finanzintermediäre (Art. 2 Abs. 2 lit. a^{bis} GwG). Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten dieser Finanzintermediäre liegt bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen nach Art. 24 GwG.

b) Neue Regelung ab dem 1. Januar 2023

Basierend auf die Änderungen auf EMKG-Stufe erfolgt ab dem 1. Januar 2023 eine Verschiebung der Aufsichtskompetenzen von der FINMA zum Zentralamt. Handelsprüfer, welche selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln, müssen wie bis anhin eine entsprechende Bewilligung beantragen (vgl. Art. 42^{bis} EMKG). Die Artikel 29a-29c EMKV konkretisieren das Verfahren für diese zusätzliche Bewilligung.

¹ Richtlinie zur Anwendung des Edelmetallkontrollgesetzes für Inhaber von Schmelz- und Handelsprüferbewilligung, Zentralamt für Edelmetallkontrolle vom 1. Januar 2022

Wie die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsprüfer muss auch diese Bewilligung gemäss Art. 29a EMKV schriftlich beim Zentralamt beantragt werden. Bei Gruppengesellschaften gilt die zusätzlich erteilte Bewilligung nur für den Inhaber selbst, nicht aber für andere Gruppengesellschaften. Dies bedeutet, dass jede Gesellschaft, die mit Bankedelmetallen handelt, eine eigene Bewilligung benötigt.

Gemäss Art. 29b EMKV muss das Gesuch um eine zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. einen Auszug aus dem Handelsregister der Gesellschaft, beziehungsweise eine Wohnsitzbescheinigung der natürlichen Person;
- b. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur;
- c. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen und gegen Personen, die an dem Handelsprüfer qualifiziert beteiligt sind, sofern sich diese Angaben auf den guten Ruf und die Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG) auswirken könnten;
- d. die internen Weisungen zur Betriebsorganisation, mit denen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre nach den Artikeln 3–8 GwG sicherstellt wird;
- e. Strafregisterauszüge der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie der Personen, die an dem Handelsprüfer qualifiziert beteiligt sind.

Bei Bedarf und soweit dies zur Prüfung der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG erforderlich ist, kann das Zentralamt zusätzliche Nachweise verlangen.

Um das Erlangen der Bewilligung gemäss Art. 42^{bis} Abs. 1 EMKG zu vereinfachen, hat das BAZG ein Formular erstellt (Vgl. Beilage 1 zur vorliegenden Anleitung).



BEILAGE 1
FORMULAR
BAZG

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erteilt das Zentralamt die zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen und veröffentlicht seine Entscheidung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Das Zentralamt führt ein Register der Inhaber, dessen Inhalt es periodisch veröffentlicht (Vgl. Art. 29c EMKV). Die periodische Veröffentlichung wird in einem Dokument bestehen, das auf der Internetseite der

Edelmetallkontrolle ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird und in dem die verschiedenen Bewilligungen, die den Handelsprüfern erteilt wurden, aufgeführt werden.

Die Inhaber einer Bewilligung sind gemäss Art. 29d EMKV verpflichtet, jede Änderung von Tatsachen, welche im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung stehen, unverzüglich mitzuteilen. Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist vor der Weiterführung der Tätigkeit eine schriftliche Bewilligung des Zentralamtes einzuholen (grössere Änderungen der Geschäftstätigkeit, der Struktur, der internen Richtlinien, ... oder bei damit zusammenhängenden Gerichtsentscheidungen).

Art. 29e EMKV regelt schliesslich die Modalitäten des Entzugs der Bewilligung, falls der Bewilligungsinhaber die im Gesetz genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Anders als bis anhin, werden Handelsprüfer, welche selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln nicht mehr durch die Selbstregulierungsorganisationen, sondern durch das Zentralamt beaufsichtigt (Art. 42^{ter} EMKG). Für die neu durch das Zentralamt beaufsichtigten Handelsprüfer und die Gruppengesellschaften nach Art. 42^{bis} EMKG sollen weitgehend die gleichen Regeln wie bisher gelten. Ebenso soll die Intensität der Aufsicht im Sinne der Kontinuität gleichbleiben.

Die GwG-Prüfungen werden grundsätzlich direkt durch das Zentralamt vorgenommen. Bei Bedarf bzw. wenn dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist, kann eine Prüfbeauftragte im Sinne von Art. 24a FINMAG – also eine unabhängige und fachkundige Drittperson – mandatiert werden (Art. 42^{ter} Abs. 2 EMKG). Die im Rahmen der Aufsicht vom Zentralamt mit Prüfungen oder Untersuchungen Beauftragen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Dies ergibt sich aus Art. 36 FINMAG, der sinngemäss anwendbar ist.²

Bei der Überwachung im Bereich der Handelsprüfer- und Schmelzbewilligungen werden mit der Zuweisung der GwG-Aufsicht an das Zentralamt Synergieeffekte erzielt. Bei der Kontrolle im Rahmen der Handelsprüfer- und Schmelzbewilligungen deckt das Zentralamt nämlich schon heute Prüfbereiche ab, die sich auch bei der GwG-Aufsicht finden. Durch die Konzentration der Aufsichtstätigkeiten auf das Zentralamt soll der Aufwand bei den Handelsprüfern gemäss Art. 42^{bis} Abs. 1 EMKG substanziell verkleinert werden, da sie lediglich einmal, dafür aber umfassend,

² Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5501 f. und 5539

geprüft werden. Ebenso soll sich der Austausch mit der Behörde vereinfachen, weil nur noch eine Stelle zuständig ist.³

Das Zentralamt muss über dieselben Aufsichtsinstrumente verfügen wie die FINMA auf der Grundlage des FINMAG (vgl. Art. 42^{ter} Abs. 3 EMKG). Die massgeblichen Bestimmungen des 3. Kapitels des FINMAG über die Aufsichtsinstrumente (nämlich Art. 24a Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs.1, Art. 29–33, Art. 34, Art. 36–38, Art. 39 Abs.1, Art. 40, Art. 41, Art. 42 und Art. 42a FINMAG)⁴ sind deshalb sinngemäss anwendbar (Art. 42^{ter} Abs. 3 EMKG/vgl. auch Beilage 2 zur vorliegenden Anleitung). Die soeben erwähnten Normen definieren im Wesentlichen die Prüfung, die weiteren Aufsichtsinstrumente sowie die Zusammenarbeit mit inländischen- und ausländischen Behörden und lassen neuerdings nicht nur der FINMA sondern im Zusammenhang mit dem Handel von Bankedelmetallen sinngemäss auch dem Zentralamt Rechte und Pflichten zukommen.⁵ Das BAZG regelt sodann die Einzelheiten der Aufsicht und der Prüfung. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang die Geldwäschereiverordnung-BAZG (SR 955.023) verabschiedet. Diese orientiert sich an den Regelungen der FINMA und legt insbesondere die Ausgestaltung der anzuwendenden Aufsichtsinstrumente fest, indem sie die hiervor genannten Artikeln des 3. Kapitels FINMAG konkretisiert.

Die GwV-BAZG soll die gesetzlichen Vorgaben umsetzen, internationalen Entwicklungen Rechnung tragen, das schweizerische Geldwäschereiabwehrdispositiv stärken und damit zur Wahrung der Integrität des Schweizer Finanzplatzes und zur Stärkung von dessen Standortattraktivität beitragen. Die bereits bestehenden, für den Sektor relevanten Sorgfaltspflichten sollen mit der Verordnung in einen Erlass zusammengeführt werden. Wirtschaftliches Wachstum und die Wertschöpfung des Sektors sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Damit die Praxis der FINMA zeitnah und nahtlos weitergeführt werden kann, wie dies in der Botschaft zur GwG-Revision gefordert wird, orientiert sich der Erlassentwurf sehr eng an der GwV-FINMA. Auf eine konzeptionell eigenständige Verordnung wurde verzichtet. In der Verordnung werden die dem Zentralamt neu auferlegten Aufsichtstätigkeiten zusammen mit den Sorgfaltspflichten konkretisiert. Der neue Erlass orientiert sich dabei weitgehend an den bisher für die betroffenen Beaufsichtigten nach FINIG geltenden Bestimmungen.

³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Verordnung des BAZG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel, vom 1. Oktober 2021, S. 15

⁴ Es gilt das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2022), alle der hiervor genannten Artikel sind identisch in der zukünftigen Fassung vom 1. September 2023.

⁵ Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5539



BEILAGE 2
FINMAG



Das BAZG hat am 1. Oktober 2021 einen erläuternden Bericht zur damaligen Vernehmlassungsvorlage erlassen. Diesem Bericht (vgl. Beilage 3 zur vorliegenden Anleitung) fasst die Ausgangslage, welche zur Entstehung der Verordnung geführt hat sowie die Grundzüge der Verordnung zusammen. Schliesslich werden in diesem Bericht die einzelnen Artikel erläutert.

In Bezug auf die GWG-Prüfungen wurden bis dato vom Zentralamt weder "Prüfungsmanuals" noch konkrete Anleitungen (wie man das bei den sogenannten Selbstregulierungsorganisationen kennt) erstellt. Wenn man bedenkt, dass lediglich fünf Verordnungsartikel (Art. 56 bis und mit Art. 60) der Aufsicht durch das Zentralamt gewidmet sind, wäre es sinnvoll, die dem Zentralamt unterstellten Unternehmen mit einem konkreten Kontrollkonzept zu bedienen. Es ist zu begrüssen, dass das Zentralamt nach Art. 61 Abs. 3 GwV-BAZG seine Praxis öffentlich zu machen hat. Nach Anfrage beim Zentralamt gab uns dieses bekannt, dass eine solche Veröffentlichung bereits geplant ist und laufend aktualisiert werden wird. Des Weiteren sollen Hilfsmittel für die GwG-Prüfungen im Laufe des Jahres 2023 ausgearbeitet und den Unterstellten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

c) Übergangsbestimmungen

Gemäss Absatz 2 der Schlussbestimmungen zur Änderung vom 19. März 2021 des Edelmetallkontrollgesetzes müssen Handelsprüfer und Gruppengesellschaften, die bei Inkrafttreten dieser Änderung neu einer Bewilligungspflicht nach Art. 42^{bis} EMKG unterstehen, innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Änderung den Anforderungen des neuen EMKG genügen und ein Bewilligungsgesuch beim Zentralamt stellen (Art. 27a ff. EMKV). Die Handelsprüfer und die Gruppengesellschaften können ihre Tätigkeit bis zum Entscheid über die Bewilligung fortführen.

3. Gewerbmässige Ankäufer nach Art. 31a EMKG insbesondere

a) Definition (Art. 31a Abs. 1 EMKG)

Mit dem der revidierten Edelmetallkontrollgesetzgebung tritt auch der neugeschaffene Art. 31a EMKG in Kraft. Gemäss Art. 31a Abs. 1 EMKG hat sich über die Herkunft der Ware zu vergewissern und diese zu dokumentieren, wer gewerbmässig Schmelzgut im Sinne von Art. 1 Abs. 3 lit. b oder c ankauft. Es gilt also den Begriff des gewerbmässigen Ankäufers von Schmelzgut zu bestimmen. Dazu wird zuerst "Gewerbmässigkeit" und anschliessend "Schmelzgut" definiert.

Als gewerbsmässig gilt der Ankauf von Schmelzgut im Rahmen einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb ausgerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit. Ob es sich bei der Ankaufstätigkeit um einen Haupt- oder Nebenerwerb handelt, ist unerheblich (Art. 164 Abs. 3 EMKV). Der durch diese Tätigkeit pro Kalenderjahr gesamthaft gehandelte Warenwert muss mindestens CHF 50'000 betragen (Art. 164 Abs. 4 EMKV). Als Schmelzgut im Sinne von Art. 1 Abs. 3 lit. b oder c EMKG oder umgangssprachlich auch Altedelmetall gelten zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbare Abfälle aus der Bearbeitung von Edelmetallen oder deren Legierungen und zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbares edelmetallhaltiges Material wie z.B. entsorgender (Alt-)Schmuck. Edelmetalle aus der Rohstoffgewinnung oder Raffination im Sinne von Art. 1 Abs. 3 lit. a EMKG sind nicht erfasst. Ebenfalls nicht betroffen von der Bestimmung ist der Ankauf von Schmelzprodukten i.S.v. Art. 1 Abs. 2 EMKG. Als Schmelzprodukte gelten unter anderem Barren, Platten, Stäbe und Granalien. Auch Bankedelmetalle gehören in die Kategorie der Schmelzprodukte und sind deshalb von der vorliegenden Bestimmung nicht erfasst.⁶

b) Bewilligungs- Registrierungs- und Bewilligungspflicht (Art. 31a Abs. 2-4 EMKG)

Neu wird der gewerbsmässige Ankauf von Schmelzgut einer Bewilligungs- bzw. Registrierungs- und Bewilligungspflicht sowie der Aufsicht durch die Edelmetallkontrolle unterstellt. Somit wird sichergestellt, dass die gewerbsmässigen Ankäufer lückenlos erfasst sind. Unternehmen, die über einen Handelsregistereintrag verfügen, müssen sich beim Zentralamt registrieren lassen (Art. 31a Abs. 2 EMKG). Diejenigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen beim Zentralamt ein Bewilligungsgesuch stellen. Mit dieser Regelung sollen vor allem Personen ohne schweizerischen Sitz oder Wohnsitz erfasst werden, die beispielsweise mittels Inserate auf Kaufveranstaltungen aufmerksam machen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit besteht (Art. 31a Abs. 3 EMKG). Unter einwandfreier Geschäftstätigkeit sind beispielsweise Angaben über das Vorleben, Strafregistereinträge, finanzielle Verhältnisse und dergleichen zu verstehen. Mit der Kombination von Registrierungs- und Bewilligungspflicht kann eine lückenlose Erfassung und Kontrolle der gewerbsmässigen Ankäufer erreicht werden. Das Registrierungsformular für den gewerbsmässigen Ankauf von Altedelmetallen (Schmelzgut) sowie das Gesuchformular Ankaufsbewilligung findet man auf der Admin-Seite des BAZG.⁷

Für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Ankaufsbewilligung gelangen sinngemäss die Bestimmungen gemäss Art. 26 EMKG über die Herstellung von

⁶ Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5534

⁷ https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/themen/edelmetallkontrolle/ankauf_von_alledelmetallen.html#
(Stand: 21.12.2022)

Schmelzprodukten zur Anwendung (Art. 31a Abs. 4 EMKG). Die Ankaufsbewilligung ist ab Ausstellungsdatum für vier Jahre gültig und kann verlängert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind (vgl. Art. 26 Abs. 1 EMKG). Erfüllt der Inhaber der Bewilligung eine dieser Voraussetzungen nicht mehr oder hat er die übernommenen Verpflichtungen wiederholt verletzt, so ist die Bewilligung durch die erteilende Behörde von Amtes wegen zeitweilig oder endgültig zu entziehen (vgl. Art. 26 Abs. 2 EMKG). Die Erteilung und der Entzug der Bewilligung sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben (vgl. Art. 26 Abs. 3 EMKG).⁸

c) Sorgfaltspflichten

Gemäss Art. 31a Abs. 5 EMKG umschreibt der Bundesrat den gewerbsmässigen Ankauf näher. Er berücksichtigt dabei namentlich die Risiken, die der Ankauf für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellt und regelt die Einzelheiten der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten. Als Minimalstandard gilt, dass Schmelzgut nur von Personen entgegengenommen werden darf, die dessen rechtmässigen Erwerb nachweisen können. Die Identität des Kunden muss anhand eines beweiskräftigen Dokumentes wie Pass oder Identitätskarte überprüft werden. Die Verkäuferin oder der Verkäufer ist verpflichtet, Angaben zur Herkunft des Schmelzgutes zu machen. Von den gewerbsmässigen Ankäufern von Schmelzgut wird erwartet, dass sie jederzeit die Einhaltung der auferlegten Sorgfaltspflichten nachweisen können (Dokumentationspflicht).⁹

Ankäufe müssen in geeigneter Form dokumentiert werden. Dabei müssen mindestens folgende Angaben erfasst werden:

- Name und Adresse des Kunden
- Datum der Warenannahme
- genaue Beschreibung der Ware und, sofern bekannt, deren Zusammensetzung,
- das Gewicht der Ware
- der Kaufpreis
- die Unterschrift des Kunden.

Die Einhaltung der Pflicht zur Registrierung bzw. Bewilligung sowie auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften werden durch die Edelmetallkontrolle geprüft.¹⁰

⁸ Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5535

⁹ Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5535

¹⁰ Gewerbemässiger Ankauf von Altedelmetallen (Schmelzgut) ab 1. Januar 2023, Vorinformation zur Änderung des Edelmetallkontrollgesetzes vom 19. März 2021, Zentralamt für Edelmetallkontrolle, Juli 2022

d) **Ausschluss von Inhabern einer Schmelzbewilligung**

Gemäss Art. 31a Abs. 6 EMKG gilt Art. 31a EMKG nicht für die Inhaber einer Schmelzbewilligung nach Art. 24 EMKG. Die Letztgenannten unterliegen bereits weitgehenden Sorgfalts- und Dokumentationspflichten nach dem EMKG und der EMKV. Zudem gelten sie als Finanzintermediäre im Sinne des GwG, wenn sie gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln. Sie sind deshalb schon ähnlichen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten unterworfen.¹¹

e) **Übergangsbestimmungen**

Gemäss Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung vom 19. März 2021 gilt ab Inkrafttreten der neuen EMKG-Bestimmungen eine Übergangsfrist von einem Jahr. Die betroffenen Unternehmen müssen sich also bis spätestens zum 1. Januar 2024 beim Zentralamt registrieren lassen bzw. über eine Bewilligung verfügen. Falls Personen nach dieser Übergangsperiode ohne Bewilligung oder Registrierung handeln, werden sie nach Art. 48 EMKG mit Busse bestraft.¹²

4. **Gebühren und Aufsichtsabgaben gemäss Gebührenverordnung**

Art. 36 Abs. 3 EMKG schafft die bisher fehlende formell-gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Überwachungstätigkeit des Zentralamtes über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren nach dem Edelmetallkontroll- und dem Geldwäschereigesetz. Darin festgehalten sind insbesondere sämtliche im EMKG vorgesehenen Bewilligungs-, Registrierungs- und anderen Überwachungs- oder Aufsichtstätigkeiten. Die Bemessung der Gebühren wird in Anwendung der allgemeinen für die Gebührenerhebung geltenden Grundsätze durch den Bundesrat geregelt. Als Grundlage für die Regelung gelten Art. 46a Abs. 2-4 des Regier- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG).¹³

Das Zentralamt erhebt einerseits Gebühren für seine Überwachungstätigkeit über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren und andererseits eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Tätigkeiten der Handelsprüfer nach Art. 42^{bis} EMKG und der gewerbsmässigen Ankäufern von Schmelzgut, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind (Art. 36 Abs. 3 EMKG). Das Ziel dieser Finanzierungsstrategie ist, dass die Kosten dieser beiden Aufsichtsbereiche vollständig durch die Beaufsichtigten finanziert werden, wie dies auch im Finanzmarktbereich gilt.

¹¹ Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5536

¹² Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5542

¹³ Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5536 f.

Der Bundesrat regelt die Gebühren und die Aufsichtsabgabe in der GebV-EMK. Die Einnahmen müssen den nötigen Initialaufwand und den zusätzlichen Stellenbedarf beim Zentralamt umfassend decken. Die Höhe der Gebühren und Aufsichtsabgaben orientiert sich so weit wie möglich an den bisherigen Ansätzen der FINMA.¹⁴

a) **Gebühren in Zusammenhang mit Handelsprüfern gemäss Art. 42^{bis} EMKG**

Bei den pauschal festgelegten Gebühren besteht im Zusammenhang mit den Handelsprüfern, die selber oder durch Gruppengesellschaften gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln eine einmalige Gebühr von CHF 2'500.- für die Erteilung einer Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen (Art. 13 Abs. 1 lit. a i.V.m. Anhang Ziff. 8.4 GebV-EMK) und eine weitere jährliche Gebühr von CHF 5'000.- für die laufende Aufsicht (Art. 13 Abs. 1 lit. d i.V.m. Anhang Ziff. 8.10 GebV-EMK). Die Aufsichtsabgabe der Handelsprüfer, die selber oder durch Gruppengesellschaften gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln, wird in Form einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe entrichtet (Art. 14b Abs. 3 GebV-EMK).

Die fixe Grundabgabe besteht in der Höhe von CHF 5'000.- (Art. 14a Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 9.2 GebV-EMK). Für die Bemessung der jährlichen variablen Zusatzabgabe sind die Bilanzsumme und der Bruttoertrag massgebend. Der Betrag, der über die Zusatzabgabe nach Art. 14b Abs. 3 GebV-EMK gedeckt werden muss, wird zu einem Zehntel über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und zu neun Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag gedeckt (Art. 14d GebV-EMK). Die Berechnungsformel der Zusatzabgabe wird in Art. 14e GebV-EMK festgehalten.

b) **Gewerbsmässige Ankäufer von Schmelzgut**

Für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung für gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut nach Art. 31a EMKG besteht eine einmalige Gebühr von CHF 500.- (Art. 13 i.V.m. Anhang 8.6a GebV-EMK). Mit der Registrierung bzw. Erteilung der Bewilligung wird ausserdem eine Aufsichtsabgabe in Form einer Pauschale für einen Zeitraum von vier Jahren erhoben. Die Gebühr beläuft sich auf CHF 2'000 (Art. 14a Abs. 2 i.V.m. Anhang 9.1 GebV-EMK).

¹⁴ Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung - Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 01.10.2021, S. 8

5. Transparenzregelungen gemäss schweizerischem Obligationenrecht

a) Einleitung

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament den Schlussabstimmungstext zur Aktienrechtsrevision verabschiedet. Im Vordergrund standen unter anderem der Ausbau zeitgemässer Corporate Governance Regelungen, eine flexiblere und einfachere Ausgestaltung der Gründungs- und Kapitalanpassungsbestimmungen sowie die Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht. Ebenfalls Bestandteil der Aktienrechtsrevision ist die Einführung neuer Transparenzregelungen für wirtschaftlich bedeutende, in der Rohstoffförderung tätige Unternehmen.

Im Zusammenhang mit neuen Transparenzregelungen für rohstofffördernde Unternehmen wurden drei neue Abschnitte eingeführt. Die Bestimmungen finden sich im Obligationenrecht unter dem zweiunddreissigsten Titel "Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung":

- sechster Abschnitt: Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a-964c OR) – in Kraft seit dem 1. Januar 2022
- siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964d-964i OR) – in Kraft seit dem 1. Januar 2021
- achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j-964l OR) – in Kraft seit dem 1. Januar 2022

b) Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a-964 OR)

Die neu geschaffenen Bestimmungen verlangen, dass Unternehmen des öffentlichen Interesses sowie Unternehmen, die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens 500 Vollzeitstellen haben oder mindestens eine Bilanzsumme von 20 Millionen Franken oder einen Umsatzerlös von 40 Millionen Franken überschreiten, jährlich Bericht über nichtfinanzielle Belange erstatten (Art. 964a OR). Gemäss Schätzungen dürften davon in der Schweiz rund 200 Unternehmen betroffen sein.

Der zu veröffentlichende Bericht gibt Rechenschaft über Umwelt-, Sozial- und Arbeitsbelange sowie über die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption. Er enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind, und umfasst

insbesondere eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der in Bezug auf die Belange verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung. Er umfasst weiter eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen, eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen sowie die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange (Art. 964b OR).

c) Transparenz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964d-964i OR)

Neben den allgemeinen Grundsätzen zur Berichterstattungspflicht in nicht-finanziellen Bereichen betrifft die zweite Neuerung Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind.

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen. Die im Bericht aufzuführenden Zahlungen umfassen sowohl Geld- wie auch Sachleistungen, insbesondere Zahlungen für Produktionsansprüche, entrichtete Steuern, Nutzungsentgelte, Gegenleistungen für Bewilligungen oder Konzessionen oder Leistungen für die Verbesserung der Infrastruktur (Art. 964e OR). In den Bericht aufzunehmen sind alle Zahlungen von mindestens 100 000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen.

d) Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j-964l OR)

Im OR finden sich schliesslich auch die besonderen Bestimmungen zu den Sorgfalts- und Transparenzpflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit. Sie orientieren sich weitgehend an den OECD-Leitsätzen und Leitfaden sowie an der entsprechenden EU-Verordnung. Die Pflichten sind als sogenannte Bemühens- und nicht als Erfolgspflichten zu verstehen. Das bedeutet, dass ein Unternehmen mit aller Sorgfalt handeln muss, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen (Best-Effort). Ein Resultat im Sinne eines bestimmten Erfolgs wird nicht verlangt.

Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie entweder Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold

enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten; oder wenn sie Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden (Art. 964j Abs. 1 OR). Das Gesetz begnügt sich mit den Grundsätzen der Sorgfaltspflichten und der Berichterstattung und überlässt die weitere Regelung dem Bundesrat auf dem Verordnungsweg. Dieser hat sich dabei an den international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD, zu orientieren.

6. Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)

a) Einleitung

Gestützt auf die ihm eingeräumte Gesetzgebungsdelegation verabschiedete der Bundesrat im Dezember 2021 die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr). Diese regelt die im OR nur in den Grundsätzen festgelegten Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten (Art. 1 VSoTr).

b) Begriffsdefinitionen

Die Verordnung enthält einleitend eine Definition der wichtigsten Begriffe. Die Lieferkette wird definiert als Prozess, der die eigene Geschäftstätigkeit und diejenige aller vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten umfasst, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien oder Metalle in Gewahrsam haben und die an deren Verbringung, Aufbereitung und Verarbeitung im Endprodukt beteiligt sind, oder die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

Erfasst werden nicht alle Mineralien (Erze und Konzentrate) und Metalle, sondern nur diejenigen, die Zinn, Tantal oder Wolfram enthalten oder daraus bestehen sowie Gold, auch in Form von Nebenprodukten.

Konflikt- und Hochrisikogebiete werden definiert als Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen die Staatsführung und die Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen

weitverbreitete systematische Verstösse gegen internationales Recht einschliesslich Menschenrechtsverletzungen stattfinden.

Die besonderen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Herkunft von Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten greift nur, wenn gewisse jährliche Einfuhr- und Bearbeitungsmengen überschritten werden (Art. 3 VSoTr; Art. 964j Abs. 1 Ziff. 1 OR); die massgebenden Grenzen belaufen sich bei Gold zurzeit auf 100 Kilogramm pro Jahr.

c) Befreiung von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten

Unternehmen, die sich an international anerkannte gleichwertige Regelwerke halten, sind von den besonderen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit (Art. 9 Abs. 1 VSoTr). Zu den anerkannten Regelwerken zählen die zuvor schon erwähnten UNO-Leitprinzipien, OECD-Leitsätze und OECD-Leitfaden sowie die Lieferkettenverordnung der EU. Das Unternehmen fasst in diesem Fall einen Bericht, in dem es das international anerkannte Regelwerk nennt, und wendet dieses in seiner Gesamtheit an (Art. 9 Abs. 3 VSoTr).

d) Lieferkettenpolitik

Die Verordnung zu Sorgfaltspflichten und Transparenz unterscheidet zwischen der Lieferkettenpolitik bezüglich Mineralien und Metallen einerseits und bezüglich Kinderarbeit andererseits. Die entsprechenden Anforderungen sind sehr ähnlich ausgestaltet. Ich werde mich im Folgenden auf die Lieferkettenpolitik bezüglich Mineralien und Metallen beschränken.

Die vom Unternehmen festzulegende Lieferkettenpolitik hat sich an den international anerkannten Regelwerken zu orientieren und muss folgende Anforderungen erfüllen (Art. 10 Abs. 1 VSoTr):

- a. Sicherstellung der Sorgfalt in den Lieferketten;
- b. Mitteilung der aktuellen Informationen zur Lieferkettenpolitik und Integration der Lieferkettenpolitik in die Verträge und Vereinbarungen mit den Lieferanten;

- c. Entgegennahme von Bedenken in Bezug auf Mineralien und Metalle in der Lieferkette;
- d. Ermittlung und Bewertung der Risiken in der Lieferkette; angemessene Massnahmen zur Abwendung oder Minderung solcher Auswirkungen; Kommunikation über die Ergebnisse der getroffenen Massnahmen.

In der Lieferkettenpolitik sind die Instrumente zu nennen, mit denen das Unternehmen die Risiken möglicher schädlicher Auswirkungen in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt oder mindert. Dazu gehören namentlich:

- a. Kontrollen vor Ort;
- b. Auskünfte, insbesondere von Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft;
- c. Beizug von Fachleuten und Fachliteratur;
- d. Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnerinnen und -partnern;
- e. Verwenden von anerkannten Standards und Zertifizierungssystemen.

Zusätzlich zur Lieferkettenpolitik legt das Unternehmen ein System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette fest, das für die einzelnen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Mineralien und Metalle verschiedene Informationen enthält und dokumentiert (Art. 12 Abs. 1 VSoTr):

Im Hinblick auf die Frage der Rückverfolgbarkeit sind zwei Einschränkungen der Verordnung von besonderer Bedeutung. Nach Art. 12 Abs. 2 VSoTr müssen Nebenprodukte bis zu dem Ort zurückverfolgbar sein, an dem sie erstmalig von ihrem Primärmineral oder Primärmetall getrennt wurden. Und nach Abs. 3 sind Unternehmen von den noch zu erörternden Sorgfaltspflichten zur Einführung eines Meldeverfahrens, zur Erstellung eines Risikomanagementplans und von der Prüfung durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen befreit, wenn sie nachweisen, dass sie Metalle einführen und bearbeiten, die ausschliesslich aus Rezyklierung stammen. Rezyklierung liegt allgemein vor, wenn Abfallprodukte für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke wiederverwertet werden. Goldbarren fallen im Allgemeinen nicht

darunter, da sie entweder aus Minengold oder rezykliertem Gold hergestellt werden, wobei eine Unterscheidung im Endprodukt nicht möglich ist.

e) Meldeverfahren

Die Sorgfaltspflichten- und Transparenzverordnung verlangt weiter, dass das Unternehmen als Frühwarnmechanismus zur Risikoerkennung ein Meldeverfahren bereitstellt, welches es allen interessierten Personen ermöglicht, begründete Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkung im Zusammenhang mit Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder Kinderarbeit zu äussern. Die Meldungen sind zu dokumentieren.

f) Revisionsunternehmen

Die Prüfung im Bereich Mineralien und Metalle erfolgt jährlich in einem Bericht an das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan durch ein Revisionsunternehmen, das von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexperte zugelassen ist. Das Revisionsunternehmen prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Managementsystems nicht eingehalten wurden.

II. EXKURSUS: Behandlung von Gold- und Silberprodukten aus der Sicht der Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken. Die bestehende Verordnung (SR 946.231.176.72, Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine) wurde deshalb am 4. März 2022 einer Revision unterzogen.

Im Zusammenhang mit Edelmetallen sind die Art. 14c und 14d der vorgenannten Verordnung hervorzuheben. Art. 14c befasst sich mit wirtschaftlich bedeutenden Gütern und Art. 14d mit Gold und Golderzeugnisse. Aufgrund der Tatsache, dass sich Art. 14d explizit auf Gold und Golderzeugnisse bezieht, werden restliche Edelmetalle wie z.B. Silberprodukte e contrario von Art. 14c erfasst.

Bei einem Vergleich zwischen den beiden Artikel fällt auf, dass die Voraussetzungskaskade, welche u.a. zu einem Importverbot in die Schweiz führt, verschiedentlich konzipiert wurde. Während im Falle von Gold die dem Verbot zugrunde liegenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen (Ursprung in der Russischen Föderation und Ausfuhr aus der Russischen Föderation nach dem 4. August 2022), gelten im Falle von wirtschaftlich bedeutende Güter alternative Bedingungen (Ursprung in der Russischen Föderation oder Ausfuhr aus der Russischen Föderation). Dieser Unterschied in der Erfüllung der in der Verordnung massgebenden Voraussetzungen ist überraschend, wenn man bedenkt, dass die Regelung für wirtschaftlich wichtige Güter restriktiver ist als diejenige für Gold.

Bevor auf die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Behandlung von Gold und Silber eingegangen wird, ist es von Vorteil, sich einen Überblick in Bezug auf den zeitlichen Aspekt der von der Europäischen Gemeinschaft (einschliesslich Grossbritannien) und der LBMA beschlossenen Sanktionen gegen Russland kurz zu verschaffen. Dieser Aspekt lässt sich – in vereinfachter Form – anhand der folgenden Graphik zusammenfassen:

- ① 07. März 2022: LBMA suspendiert Gold & Silber von russischen Raffinerien. Ab diesem Datum produzierte Barren sind nicht mehr Good Delivery.
- ② 26. Juni 2022: Grossbritannien, Kanada, die USA und Japan verhängen Sanktionen gegen russische Goldexporte.
- ③ 22. Juli 2022: Die USA, Grossbritannien, Kanada und Japan verhängen Sanktionen gegen das neue Gold, welches aus Russland stammt.
- ④ 22. Juli 2022 Die EU-Sanktionen verbieten den direkten oder indirekten Kauf oder Transfer von Gold mit Ursprung in Russland.
- ⑤ 3. August 2022: Die Schweiz übernimmt die verhängten EU-Sanktionen.
- ⑥ 4. August 2022: Die Schweiz-Sanktionen verbieten die Einfuhr, den Kauf und den Transport (einschliesslich aller damit verbundenen Dienstleistungen) von russischem Gold (unabhängig vom Produktionsdatum), welches am oder nach dem 4. August 2022 aus Russland ausgeführt wird.

Wie oben bereits erwähnt, hat die Schweiz die von der Europäischen Union getroffenen Massnahmen übernommen. Wie die EU hat somit auch die Schweiz die Edelmetalle Gold und Silber im Rahmen der beschlossenen Sanktionen differenziert behandelt. Dies ergibt sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

	Regelung betreffend Gold	Regelung betreffend wirtschaftlich bedeutende Güter (darunter Silber)
EU	<p>Art. 3 o der Verordnung EU 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022</p>	<p>Art. 3 i der Verordnung EU N. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, aktualisiert am 3. Juni 2022</p>
	<p>Artikel 3o</p> <p>(1) Es ist verboten, in Anhang XXVI aufgeführtes Gold unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt wurde.</p> <p>(2) Es ist verboten, die in Anhang XXVI aufgeführten Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der nach Absatz 1 verbotenen Erzeugnisse verarbeitet wurden.</p> <p>(3) Es ist verboten, in Anhang XXVII aufgeführtes Gold unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland in die Union ausgeführt wurde.</p> <p>(4) Es ist verboten,</p> <p>a) in Verbindung mit dem in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern nach den Absätzen 1, 2 und 3 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,</p> <p>b) in Verbindung mit dem in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern nach den Absätzen 1, 2 und 3 für den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung dieser Güter oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.</p> <p>(5) Die Verbote gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten nicht für Gold, das für die amtliche Tätigkeit diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich ist.</p> <p>(6) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht für die in Anhang XVIII aufgeführten Waren zur persönlichen Verwendung von aus der Europäischen Union ausreisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.</p> <p>(7) Abweichend von Absätzen 1, 2 und 3 können die zuständigen Behörden die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind, genehmigen.“</p>	<p>Artikel 3i</p> <p>(1) Es ist verboten, die in Anhang XXI aufgeführten Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.</p> <p>(2) Es ist verboten,</p> <p>a) in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen,</p> <p>b) in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.</p> <p>(3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Juli 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.</p> <p>(4) Ab dem 10. Juli 2022 gilt das Verbot gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für den Kauf oder den Transport oder damit verbundene technische oder finanzielle Unterstützung der folgenden Güter, die für ihre Einfuhr in die Union erforderlich sind:</p> <p>a) 837 570 Tonnen Kaliumchlorid des KN-Codes 3104 20 zwischen 10. Juli eines bestimmten Jahres und 9. Juli des folgenden Jahres,</p> <p>b) eine Gesamtmenge von 1 577 807 Tonnen der anderen in Anhang XXI aufgeführten Güter der KN-Codes 3105 20, 3105 60 und 3105 90 zwischen dem 10. Juli eines bestimmten Jahres und 9. Juli des folgenden Jahres,</p> <p>(5) Die Einfuhrkontingente gemäß Absatz 4 werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission (*6) vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.</p>

<p>SCHWEIZ</p>	<p>Art. 14d der Verordnung über Massnahmen mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)</p> <p>Art. 14d Gold und Golderzeugnisse</p> <p>1 Der Kauf von Gold gemäss Anhang 26 mit Ursprung in der Russischen Föderation, das nach dem 4. August 2022 aus der Russischen Föderation ausgeführt wurde, und die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport solchen Goldes in und durch die Schweiz sind verboten.</p> <p>2 Der Kauf von Gold gemäss Anhang 26, das in einem Drittstaat unter Verwendung von Gold nach Absatz 1 verarbeitet wurde, und die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport von so verarbeitetem Gold in und durch die Schweiz sind verboten.</p> <p>3 Der Kauf von Golderzeugnissen gemäss Anhang 27 mit Ursprung in der Russischen Föderation, die nach dem 4. August 2022 aus der Russischen Föderation in die Schweiz ausgeführt wurden, und die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport solcher Golderzeugnisse in und durch die Schweiz sind verboten.</p> <p>4 Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlung und technischer Hilfe, sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Kauf, der Einfuhr, der Durchfuhr und dem Transport in und durch die Schweiz sowie mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Reparatur oder der Verwendung von Gold oder Golderzeugnissen nach den Absätzen 1–3 sind verboten.</p> <p>5 Die Verbote nach den Absätzen 1–3 gelten nicht für Güter, die erforderlich sind für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Vertretungen der Schweiz oder ihrer Partner in der Russischen Föderation oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen.</p> <p>6 Das Verbot nach Absatz 3 gilt zudem nicht für Güter, die für den persönlichen Gebrauch durch Personen bestimmt sind, die in die Schweiz oder einen EWR Mitgliedstaat einreisen, sich im Eigentum dieser Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.</p> <p>7 Das SECO kann für die Einfuhr oder den Transport von Kulturgütern aus der Russischen Föderation Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–3 bewilligen, wenn es sich dabei um Leihgaben im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation handelt.</p>	<p>Art. 14c der Verordnung der Verordnung über Massnahmen mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)</p> <p>Art. 14c Wirtschaftlich bedeutende Güter</p> <p>1 Der Kauf von für die Russische Föderation wirtschaftlich bedeutenden Gütern gemäss Anhang 20 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation und die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport dieser Güter in und durch die Schweiz sind verboten</p> <p>2 Die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich technischer Hilfe und Vermittlung, sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Kauf, der Einfuhr, der Durchfuhr und dem Transport in und durch die Schweiz sowie mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder der Verwendung von Gütern nach Absatz 1 sind verboten.</p> <p>3 Der Kauf von Gütern nach Anhang 21 mit Bestimmungsort Schweiz sowie die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport dieser Güter in und durch die Schweiz unterliegen einer Bewilligungspflicht. Das SECO erteilt die Bewilligung, wenn die in Anhang 21 festgelegten Einfuhrkontingente nicht überschritten werden.</p> <p>4 Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Güter nach Anhang 21, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz oder der EU bestimmt sind; oder Teil der von der EU festgelegten Einfuhrkontingente sind. <p>5 Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Käufe in der Russischen Föderation, die erforderlich sind für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Vertretungen der Schweiz oder ihrer Partner in der Russischen Föderation oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen; oder den persönlichen Gebrauch durch Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats oder ihre unmittelbaren Familienangehörigen. <p>6 Das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen, sofern dies erforderlich ist für die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung</p>
----------------	---	--

Die auf Verordnungsstufe verankerte unterschiedliche Behandlung der beiden Edelmetallen Gold und Silber führt zu wichtigen praktischen Implikationen, welche – im Fall von Silber – zu einer Wertvernichtung führen können. Dieser Umstand sowie die unterschiedliche Behandlung zwischen Gold und Silber sollen aufgrund des nachfolgenden Beispiels erläutert werden:

Die Schweizerische Firma X importiert aus Grossbritannien eine Tonne Silber- sowie eine Tonne Goldbarren. Sowohl bei den Gold- als auch die Silberbarren handelt es sich um Barren, welche von einer russischen Raffinerie im Jahr 2020 produziert (Ursprungsland: Russische Föderation) wurden und am 30. März 2022 nach Grossbritannien exportiert wurden (Ausfuhrdatum).

Im Fall von Gold sind die zu beachtenden Voraussetzungen (Art. 14d der Verordnung über Massnahmen mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)/Analog Art. 3o der Verordnung EU 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022) für die entsprechenden Massnahmen kumulativer Natur, d.h. Ursprung in der Russischen Föderation und Ausfuhr aus der Russischen Föderation nach dem 4. August 2022. Währenddem bei unserem Beispiel die erste Voraussetzung erfüllt ist, ist die zweite Voraussetzung nicht gegeben, da die Goldbarren vor dem 4. August 2022 aus Russland ausgeführt wurden. Diese Regelung macht Sinn, denn die vor dem Einführungsdatum der Massnahmen gegen Russland in das Clearing-System eingeführten Barren können weiterhin gehandelt werden und sind entsprechend wertbeständig.

Im Fall von Silber greifen die alternativen Bedingungen gemäss Art. 14c der Verordnung über Massnahmen mit der Situation in der Ukraine (Analog Art. 3i der Verordnung EU N. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, aktualisiert am 3. Juni 2022). Dies bedeutet, dass der Ursprung in der Russischen Föderation oder die Ausfuhr aus der Russischen Föderation genügt, damit das Verbot greift. In unserem Beispiel führt diese Regelung dazu, dass Silberbarren nicht gekauft und in die Schweiz eingeführt werden können. De facto heisst dies, dass die im Beispiel erwähnten Silberbarren – unabhängig davon, ob sie vor dem Inkrafttreten der Massnahmen ins Clearing-System eingeführt wurden – nicht mehr handelbar und de facto (bzw. wirtschaftlich gesehen) wertlos sind.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist daher klar, dass die Verordnung(en), indem sie die Verwendbarkeit von Silberbarren unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts in das Clearing-System und ihrer Herkunft verbieten wollen, nur eine tiefgreifende und unangemessene Funktionsstörung hervorruft, die in einem

Zusammenbruch des Clearing-Systems gipfeln würde. Um eine solche "*systematische Störung*" zu vermeiden, wendet das Schweizerische Staatssekretariat für Wirtschaft eine (Auslegungs-)Praxis an, wonach Art. 14 c der Verordnung über Massnahmen mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) nicht zur Anwendung kommt, wenn die wirtschaftlich bedeutenden Güter (wie vorliegend Silberbarren) vor dem 7. März 2022 aus der russischen Föderation ausgeführt wurden. Diese Auslegung mag aus juristischer Sicht nicht zu überzeugen (denn der Wortlaut der Verordnung – obwohl sie inhaltlich falsch und nicht praktikabel ist – ist kristallklar und es wäre die Aufgabe des Bundesrates sie inhaltlich anzupassen), ist aber die korrekte Reaktion, welche dazu dient, einen Kollaps des Clearing-Systems und somit eine Wertvernichtung zu vermeiden.

III. Beilagen

1. Beilage: BAZG Formular Bewilligung Art. 42^{bis} EMKG
2. Beilage: FINMAG – Bestimmungen
3. Beilage: Erläuternder Bericht BAZG Verordnung 01.10.2021

BEILAGE 1





Gesuchsformular für die zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen

Gesuchsformular für die Bewilligung nach Art. 42^{bis} Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (EMKG, SR 941.31) für den Handel mit Bankedelmetallen durch Handelsprüfer.

Ausgabe 2022 / gültig ab 1. Januar 2023

Zweck

Das Gesuchsformular soll die Einreichung eines Bewilligungsgesuches erleichtern und aufzeigen, welche **Angaben und Unterlagen** ein Bewilligungsgesuch mindestens enthalten muss, damit die Erfüllung der Voraussetzungen für eine zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen nach Art. 42^{bis} Abs. 2 EMKG vom Zentralamt für Edelmetallkontrolle geprüft werden kann. Bei den einzureichenden Dokumenten handelt es sich insbesondere um die in Art. 29*b* Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1934 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallware (EMKV, SR 941.311) aufgeführten Dokumente. Je nach Fall kann der Handelsprüfer, der im Folgenden als Gesuchsteller bezeichnet wird, aufgefordert werden, zusätzliche Informationen und Unterlagen nach Art. 29*b* Abs. 2 der EMKV vorzulegen.

In Bezug auf Gruppengesellschaften stellt Art. 42^{bis} Abs. 3 EMKG klar, dass die erteilte zusätzliche Bewilligung nur für den Inhaber selbst gilt, nicht aber für die anderen Einheiten einer solchen Gruppe. Jede Einheit der Gruppengesellschaft muss daher eine eigene zusätzliche Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Bankedelmetallen haben.

Die gesetzlichen Grundlagen können auf der Internetseite der Edelmetallkontrolle heruntergeladen werden:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/nichtzollrechtliche-aufgaben/edelmetallkontroll-gesetzgebung.html>

Das Formular für den schriftlichen Nachweis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit kann auf der Internetseite der Edelmetallkontrolle heruntergeladen werden:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/themen/edelmetallkontrolle/schmelzen-und-pruefen-von-edelmetallen.html>

Form des Gesuchs

Das vorliegende Gesuchsformular für die zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen, das auch als schriftlicher Antrag im Sinne von Art. 29a Abs. 1 EMKV gilt, ist vollständig ausgefüllt und zusammen mit den verlangten Unterlagen dem Zentralamt einzureichen. Ein Verzeichnis der Anhänge muss der Sendung beigelegt werden. Das Gesuchsformular muss in einer Schweizerischen Amtssprache abgefasst sein. Auch die Unterlagen müssen grundsätzlich in einer Schweizerischen Amtssprache eingereicht werden. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung im Original nachzuweisen.

Nachträgliche Änderungen – Meldung ans Zentralamt

Auf der Grundlage von Art. 29b Abs. 1 und 2 EMKV ist der Gesuchsteller verpflichtet, die vom Zentralamt geforderten Informationen zu liefern.

Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass falsche Informationen gegenüber dem Zentralamt auf der Grundlage von Art. 56b EMKG strafrechtlich geahndet werden können.

Falls sich die Angaben im dem Zentralamt eingereichten Gesuch ändern, muss der Gesuchsteller gemäss Art. 29d EMKV diese Änderungen unverzüglich dem Zentralamt melden und in geeigneter Weise dokumentieren. Bei wesentlichen Änderungen muss eine schriftliche Bewilligung eingeholt werden, bevor die Tätigkeit weiter ausgeübt werden darf.

Gesuchsformular - Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name des Gesuchstellers

--

1.1.1 Geschäftliche Koordinaten

Geschäftliche Koordinaten	Angaben
Sitzadresse	
Korrespondenzadresse	
Rechnungsadresse	
Adressen von Büros / Niederlassungen, die nicht mit denen des Hauptsitzes identisch sind	
Telefonnummer(n) Festnetz / Mobile	
E-Mail-Adresse(n)	
Internetadresse(n)	

1.1.2 Ist der Gesuchsteller ein Unternehmen, das bereits im Handel mit Bankedelmetallen tätig ist, oder wurde es zu diesem Zweck gegründet? Bitte beschreiben Sie den Hintergrund des vorliegenden Gesuchs.

--

1.1.3 Gründungsdatum

--

1.1.4 Datum der Eintragung ins Handelsregister

--

1.1.5 Rechtsform

Rechtsform	
	Einzelunternehmen (Einzelfirma)
	Aktiengesellschaft (AG)
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
	Kommanditgesellschaft (KG)
	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
	Kollektivgesellschaft (KIG)
	Genossenschaft
Andere	

Beilagen:

- Aktueller Handelsregisterauszug oder Wohnsitzbestätigung der natürlichen Person (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Organigramm der Körperschaft (einfache Kopie)
- Statuten (einfache Kopie)
- Errichtungsakt bzw. Gründungsvertrag (einfache Kopie)

1.2 Vom Gesuchsteller gehaltene Beteiligungen

Hält der Gesuchsteller Beteiligungen an anderen Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland? Beabsichtigt er, solche Beteiligungen zu erwerben?

--

Liste der bestehenden oder geplanten Beteiligungen:

Beteiligung	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Höhe der Beteiligung	
Geschäftstätigkeit	
Angaben zu allfälligen (Finanzmarkt-) Bewilligungen im Ausland	

Beteiligung	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Höhe der Beteiligung	
Geschäftstätigkeit	
Angaben zu allfälligen (Finanzmarkt-) Bewilligungen im Ausland	

Beteiligung	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Höhe der Beteiligung	
Geschäftstätigkeit	
Angaben zu allfälligen (Finanzmarkt-) Bewilligungen im Ausland	

Beteiligung	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Höhe der Beteiligung	
Geschäftstätigkeit	
Angaben zu allfälligen (Finanzmarkt-) Bewilligungen im Ausland	

Beteiligung	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Höhe der Beteiligung	
Geschäftstätigkeit	
Angaben zu allfälligen (Finanzmarkt-) Bewilligungen im Ausland	

Beilagen:

- Organigramm der Gruppe (einfache Kopie)
- Aktuelle Handelsregistrauszüge der Firmen (einfache Kopie)
- Bewilligungen (einfache Kopie)

1.3 Zweigniederlassungen des Gesuchstellers

Hat der Gesuchsteller bereits Zweigniederlassungen in der Schweiz oder im Ausland gegründet oder beabsichtigt er, solche zu gründen?

Liste der bestehenden oder geplanten Zweigniederlassungen:

Koordinaten der Zweigniederlassungen	Angaben
Name der Zweigniederlassung	
Adresse	
Geschäftstätigkeit	
Angaben zu allfälligen (Finanzmarkt-) Bewilligungen im Ausland	

Koordinaten der Zweigniederlassungen	Angaben
Name der Zweigniederlassung	
Adresse	
Geschäftstätigkeit	
Angaben zu allfälligen (Finanzmarkt-) Bewilligungen im Ausland	

Koordinaten der Zweigniederlassungen	Angaben
Name der Zweigniederlassung	
Adresse	
Geschäftstätigkeit	
Angaben zu allfälligen (Finanzmarkt-) Bewilligungen im Ausland	

Beilagen:

- Organigramm der Gruppe (einfache Kopie)
- Aktuelle Handelsregisterauszüge der Zweigniederlassungen (einfache Kopie)
- Bewilligungen (einfache Kopie)

1.4 Aktuelle oder frühere Mitgliedschaft bei einer Selbstregulierungsorganisation (SRO)

1.4.1 War oder ist der Gesuchsteller gegenwärtig einer SRO angeschlossen? Bitte geben Sie den Namen der SRO an.

Falls ja, müssen die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

Beilagen:

- GwG-Prüfberichte der letzten drei Jahre (einfache Kopie)

1.5 Unterstellung unter einen Verhaltenskodex

1.5.1 Hat sich der Gesuchsteller einem Verhaltenskodex unterstellt? Ist diese Unterstellung noch aktuell? Bitte nennen Sie nachstehend die für diesen Verhaltenskodex verantwortliche Branchenorganisation.

Entsprechend müssen die folgenden Informationen und Dokumente vorgelegt werden:

1.5.2 Begründung eines möglichen Austritts aus dem Verhaltenskodex

1.5.3 Im Falle eines Ausschlusses: Ausführliche Stellungnahme zum Ausschluss

Beilagen:

- Nachweis der Unterstellung unter einen Verhaltenskodex (einfache Kopie)
- Ausschlussentscheid der Branchenorganisation (einfache Kopie)
- Letzter Prüfbericht der Branchenorganisation (einfache Kopie)

2. Geschäftstätigkeit

2.1 Geschäftstätigkeit / GwG-relevante Tätigkeit

2.1.1 Ausführliche und vollständige Beschreibung der Geschäftstätigkeit während der letzten 5 Jahre (die bloße Angabe des statutarischen Zwecks ist ungenügend)

2.1.2 Ausführliche und vollständige Darstellung der bewilligungspflichtigen finanzintermediären Geschäftstätigkeit (GwG-relevante Tätigkeit) (die bloße Angabe des statutarischen Zwecks ist ungenügend)

2.1.3 Angabe des Ortes der tatsächlichen Geschäftstätigkeit / Geschäftsführung

2.1.4 Benennen Sie das/die zutreffende(n) GwG-relevante(n) Tätigkeitsfeld(er)

	Tätigkeitsfeld
	Handel mit Bankedelmetallen
	Handel mit Edelmetallen und Rohstoffen
	Geldwechsel
	Devisenhandel / Forex (Vermögensverwaltung im Bereich Forex)
	Werttransport und -verwahrung
	Dienstleistungen im Zahlungsverkehr / Herausgabe oder Verwaltung von Zahlungsmitteln (Kredit-, Debit- und Prepaidkarten / E-Money-Konten / Reisechecks)
	Geld- und Wertübertragungen (Geldtransfer / Money-Transfer)
	Kredit- und Leasinggeschäft
	Treuhandtätigkeit (Organtätigkeit bei Sitzgesellschaften, Trustee usw.)
	Vermögensverwaltung (einschliesslich Anlageberater, die Wertpapiere anlegen, verwahren oder verwalten)

Beilagen:

- Business Plan / Geschäftsplan (Entwicklung der Geschäftstätigkeit, der Kundschaft, des Personals und der Organisation) (einfache Kopie)
- Prozesse der Kundenidentifikation (KYC) (einfache Kopie)
- Musterkundenverträge (einfache Kopie)
- Prozesse zur Überprüfung des Ursprungs von Produkten (KYP) (einfache Kopie)
- Letzter Geschäftsbericht (Original)
- Jahresrechnung der letzten drei Jahre (einfache Kopie)
- Bilanz des laufenden Geschäftsjahres (einfache Kopie)
- Bruttoertrag aus der gesamten bewilligungspflichtigen Tätigkeit (einfache Kopie)

2.2 Allfällige andere bereits vorhandene oder zukünftig notwendige Bewilligungen zur Ausübung der finanzintermediären Geschäftstätigkeit im In- oder Ausland

Beilagen:

- Eidgenössische, kantonale, ausländische oder andere Bewilligungen zur Ausübung der Geschäftstätigkeit (einfache Kopie)

2.3 Frühere Bewilligungen für die Ausübung des Handels mit Bankedelmetallen (z.B. Bewilligungsentscheid der FINMA und/oder der Eidgenössischen Bankenkommission)



Beilagen:

- Bewilligung(en) und frühere(r) Entscheid(e) für die Ausübung der Geschäftstätigkeit (einfache Kopie)

2.4 Beschreibung der Geldflüsse im Rahmen der Geschäftstätigkeit



Beilagen:

- Graphische Darstellung der Geldflüsse (einfache Kopie)

2.5 Darstellung der Zusammenarbeit mit Dritten (Banken, Brokern, Vermittlern, usw.)



Beilagen:

- Vereinbarungen mit Dritten / Service Level Agreement (einfache Kopie)

2.6 Angaben zum Beizug von Hilfspersonen / Agenten (Art. 2 Abs. 2 Bst. b GwV)

2.6.1 Werden zur Ausübung der GwG-relevanten Geschäftstätigkeit Dritte beigezogen?

2.6.2 Bitte beschreiben Sie die Gründe für den Beizug von Dritten, den Prozess der Auswahl dieser Dritten, ihre Integration in die interne Organisation des Gesuchstellers, ihre Ausbildung im Bereich GwG sowie die Kontrolle des Gesuchstellers über die Tätigkeit dieser Dritten, insbesondere über die Sorgfaltspflichten.

Beilagen:

- Vereinbarungen / Service Level Agreement mit den Hilfspersonen / Agenten (einfache Kopie)
- Liste der aktuell aktiven Hilfspersonen / Agenten (einfache Kopie)

2.7 Ausgliederung von Aktivitäten oder Delegation von operativen Tätigkeiten (Outsourcing)

2.7.1 Lagert der Gesuchsteller gewisse seiner Aktivitäten oder seiner operativen Tätigkeiten an Dritte aus?

2.7.2 Bitte beschreiben Sie die Gründe, die zur Ausgliederung von Tätigkeiten an Dritte geführt haben; bitten stellen Sie Informationen über die entsprechenden Dritten bereit.

Beilagen:

- Delegationsverträge / Service Level Agreement (einfache Kopie)

2.8 Kundenkreis / Marketing

2.8.1 Aktuelle Zusammensetzung des Kundenkreises – Kundenprofile (Lauf-, Retail-, vermögende Privatkunden, institutionelle Kunden; CH- und ausländische Kunden; Emerging Market Clients, etc.)

2.8.2 Zukünftig angestrebte Kundschaft – Kundenprofile (Laufkunden, Retailkunden, vermögende Privatkunden, institutionelle Kunden; CH- und ausländische Kunden; Emerging Market Clients, etc.)

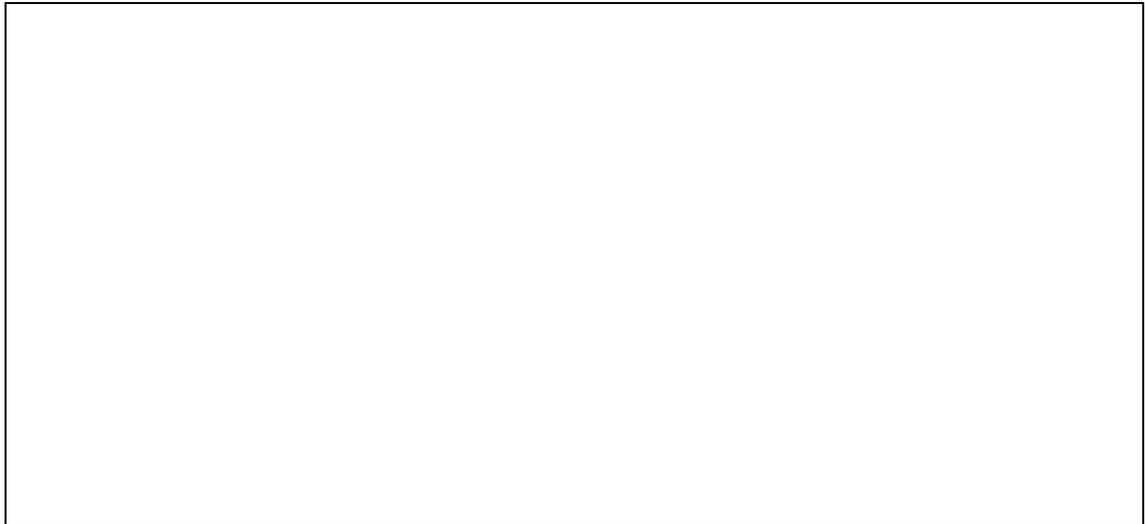
2.8.3 Beschreibung der Kundenakquisitionsstrategie / Marketingkonzept

Beilagen:

- Prospekte, Broschüren, andere Werbeunterlagen

3. Direkte und indirekte Beteiligungen

3.1 Auflistung sämtlicher direkter oder indirekter Beteiligungen am Gesuchsteller bis zur wirtschaftlich endberechtigten natürlichen Person und inkl. Angabe der Höhe der jeweiligen Beteiligung



Beilagen:

- Graphische Darstellung sämtlicher direkter oder indirekter Beteiligungen am Gesuchsteller bis hin zur wirtschaftlich endberechtigten Person und inkl. Angabe der Höhe der jeweiligen Beteiligung (Organigramm der Beteiligungsverhältnisse) (einfache Kopie)

3.2 **Qualifiziert Beteiligte**

Personen, die mit 10% oder mehr beteiligt sind und dadurch massgeblichen Einfluss auf die Strategie und die Geschäftstätigkeit nehmen können, jedoch nicht direkt mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Gesuchstellers betraut sind.

3.2.1 **Natürliche Personen**



Für sämtliche qualifiziert beteiligte natürliche Personen sind die nachfolgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

Qualifiziert beteiligte natürliche Person	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Qualifiziert beteiligte natürliche Person	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Qualifiziert beteiligte natürliche Person	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Qualifiziert beteiligte natürliche Person	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Qualifiziert beteiligte natürliche Person	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Beilagen:

- Gültiger Pass oder ID (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Konkursregisterauszug (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung betreffend andere Mandate (Formular / unterzeichnetes Original)

3.2.2 Qualifiziert beteiligte Gesellschaften im Inland

--

Für sämtliche qualifiziert beteiligte Gesellschaften im Inland sind die nachfolgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Beilagen:

- Aktueller Handelsregisterauszug (einfache Kopie)
- Bestätigung des Gesuchstellers, dass die Gesellschaft über allfällige erforderliche Bewilligungen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit verfügt (unterzeichnetes Original)
- Organigramm der Gruppe (einfache Kopie)

3.2.3 Qualifiziert beteiligte Gesellschaften im Ausland

Für sämtliche qualifiziert beteiligte Gesellschaften im Ausland sind die nachfolgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Qualifiziert beteiligte Gesellschaft	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Beilagen:

- Aktueller Handelsregisterauszug oder äquivalente Bescheinigung (einfache Kopie)
- Bestätigung des Gesuchstellers, dass die Gesellschaft über allfällige erforderliche Bewilligungen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit verfügt (unterzeichnetes Original)
- Organigramm der Gruppe (einfache Kopie)

3.3 Angaben über allfällige Abmachungen und Verbindungen mit anderen juristischen oder natürlichen Personen sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder eines massgeblichen Einflusses der Geschäftstätigkeit des Gesuchstellers

Beilagen:

- Aktionärsbindungsverträge / Joint-Venture-Verträge / andere entsprechende Vereinbarungen (einfache Kopie)

4. Organisation

4.1 Interne Organisation – Betriebsorganisation

4.1.1 Darstellung der Zusammensetzung, der Organisation und der Kompetenzen / Zuständigkeiten der einzelnen Einheiten oder Abteilungen des Gesuchstellers



4.1.2 Angaben über Anzahl Mitarbeiter (inkl. der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der GwG-Fachstelle)



Beilagen:

- Detailliertes internes Organigramm (einfache Kopie)

4.2 Verwaltungsrat oder sonstiges Organ für Oberleitung (Art. 42^{bis} Abs. 2 Bst. d EMKG)

4.2.1 Zusammensetzung und Organisation mit Angabe des Präsidenten, Vizepräsidenten, der einzelnen Mitglieder sowie der Mitglieder allfälliger Ausschüsse



Für sämtliche dieser Personen sind nachfolgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Beilagen:

- Gültiger Pass oder ID (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen eine gültige Aufenthaltsbewilligung (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Personen, welche weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben, ein Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und des Heimatstaates (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Curriculum vitae (Mindestinhalt: Angaben zur Person, Schul- und Berufsbildung, kurze Beschreibung der Berufstätigkeit inkl. Jahreszahlen und Daten) (unterzeichnetes Original)
- Die aktuellsten und für die Berufstätigkeit bedeutendsten Diplome, berufliche Fähigkeitszeugnisse oder Gleichwertiges (einfach Kopie)
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung betreffend andere Mandate (Formular / unterzeichnetes Original)

4.3 Geschäftsleitung (Art. 42^{bis} Abs. 2 Bst. d EMKG)

4.3.1 Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung, Kompetenzen / Zuständigkeiten der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder und deren Stellvertreter

Für sämtliche dieser Personen sind nachfolgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Beilagen:

- Gültiger Pass oder ID (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen eine gültige Aufenthaltsbewilligung (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Personen, welche weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben, ein Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und des Heimatstaates (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Curriculum vitae (Mindestinhalt: Angaben zur Person, Schul- und Berufsbildung, kurze Beschreibung der Berufstätigkeit inkl. Jahreszahlen und Daten) (unterzeichnetes Original)
- Die aktuellsten und für die Berufstätigkeit bedeutendsten Diplome, berufliche Fähigkeitszeugnisse oder Gleichwertiges (einfach Kopie)
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung betreffend andere Mandate (Formular / unterzeichnetes Original)

4.4 GwG-Fachstelle (Art. 8 GwG)

4.4.1 Darstellung der Zusammensetzung, der Organisation und der Kompetenzen / Zuständigkeiten der GwG-Fachstelle mit Angabe des Fachstellenverantwortlichen, seines Stellvertreters und den Fachstellenmitarbeitern

Für den GwG-Fachstellenverantwortlichen und seinen Stellvertreter sind nachfolgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Beilagen:

- Gültiger Pass oder ID (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen eine gültige Aufenthaltsbewilligung (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Personen, welche weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben, ein Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und des Heimatstaates (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Curriculum vitae (Mindestinhalt: Angaben zur Person, Schul- und Berufsbildung, kurze Beschreibung der Berufstätigkeit inkl. Jahreszahlen und Daten) (unterzeichnetes Original)
- Die aktuellsten und für die Berufstätigkeit bedeutendsten Diplome, berufliche Fähigkeitszeugnisse oder Gleichwertiges (einfach Kopie)
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung betreffend andere Mandate (Formular / unterzeichnetes Original)

4.5 Externe GwG-Fachstelle (Art. 8 GwG)

4.5.1 Wurde oder wird die GwG-Fachstelle an einen Dritten ausgelagert?

4.5.2 Begründung, weshalb die GwG-Fachstelle ausgelagert werden soll oder ausgelagert wurde sowie Angaben, wer mit dieser Aufgabe betraut werden soll oder wurde.

4.5.3 Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen / Zuständigkeiten der externen GwG-Fachstelle

Wird die GwG-Fachstelle an eine juristische Person ausgelagert, so ist anzugeben, welche natürliche Person diese Funktion ausübt.

Für die externe GwG-Fachstelle sind nachfolgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

Juristische Person:

Externe GwG-Fachstelle	Angaben
Name / Firma	
Sitz / Adresse	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit	
Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	
Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen	

Beilagen:

- Aktueller Handelsregisterauszug (einfache Kopie)
- Delegationsvertrag / Service Level Agreement (einfache Kopie)

Natürliche Person:

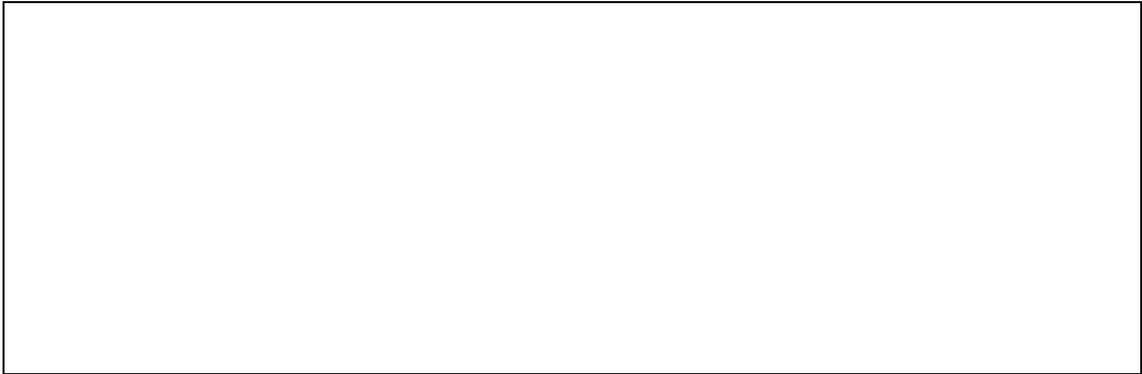
Funktion	Angaben
Name / Vorname	
Adresse / Wohnsitz	
Heimatort	
Geburtsdatum	

Beilagen:

- Gültiger Pass oder ID (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen eine gültige Aufenthaltsbewilligung (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Personen, welche weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben, ein Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und des Heimatstaates (nicht älter als 6 Monate / im Original)
- Curriculum vitae (Mindestinhalt: Angaben zur Person, Schul- und Berufsbildung, kurze Beschreibung der Berufstätigkeit inkl. Jahreszahlen und Daten) (unterzeichnetes Original)
- Die aktuellsten und für die Berufstätigkeit bedeutendsten Diplome, berufliche Fähigkeitszeugnisse oder Gleichwertiges (einfach Kopie)
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen (Formular / unterzeichnetes Original)
- Erklärung betreffend andere Mandate (Formular / unterzeichnetes Original)

5. Sorgfaltspflichten GwG

5.1 Darstellung der Organisation / Zuständigkeiten bezüglich der Umsetzung der Sorgfaltspflichten GwG



Beilagen:

- Organigramm, das alle Personen darstellt, die an der Erfüllung der GwG-Pflichten beteiligt sind, sowie die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen (Organigramme GwG) (einfach Kopie)

5.2 Darstellung des Prozesses bezüglich der Umsetzung der Sorgfaltspflichten



Beilagen:

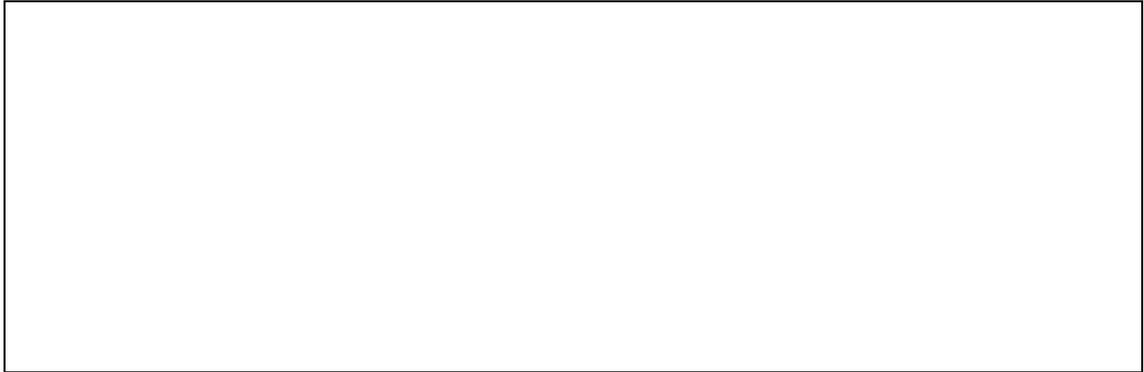
- Graphische Darstellung des Prozesses bezüglich der Umsetzung der Sorgfaltspflichten (einfach Kopie)

5.3 Wie werden die Rechts- und Reputationsrisiken in Verbindung mit Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften im Ausland, welche eine finanzintermediäre Tätigkeit ausüben, gehandhabt?



5.4 Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 bis 8 GwG

Wie werden die Sorgfaltspflichten eingehalten und umgesetzt?



Beilagen:

- Interne Weisungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach GwG (Art. 3 bis 8 GwG) (**unterzeichnetes Original**)
Die Ziffern 5.1 bis 5.4 können auch in den internen Weisungen abgehandelt werden.
Die internen Weisungen müssen mindestens die folgenden Angaben aufweisen:
 - Geltungsbereich der internen Weisungen (GwG-relevante Geschäftstätigkeit)
 - Grundzüge der Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (Art. 8 GwG)
 - Kriterien für den Beizug Dritter zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Art. 8 GwG)
 - Regeln für die Identifizierung der Vertragspartei, die Erstellung eines Kundenprofils und die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung (Art. 3 GwG)
 - Regeln für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung (Art. 4 GwG)
 - Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)
 - Besondere Sorgfaltspflichten / Abklärungspflichten (Art. 6 GwG)
 - Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 GwG)
 - Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 GwG)
 - Dokumentationspflicht / Aufbau und Zusammensetzung der Kundendossiers / Art und Form der Aufbewahrung der Dokumente / Aufbewahrungsort (Art. 7 GwG)
 - Ausbildungspflicht / Ausbildung des Personals inkl. GwG-Fachstelle und der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen / Ausbildungsprogramm (Art. 8 GwG)
- Interne Formulare zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten (Kundenprofil / Formular zur Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Formular Risikoklassifizierung / Formular besondere Abklärungen / usw.) (**einfach Kopie**)
- Risikoanalyse (**einfach Kopie**)

5.5 Angaben zum Beizug Dritter zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

5.5.1 Werden bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten Dritte beigezogen?

5.5.2 Bitte nennen Sie die beauftragten Dritten, die Gründe für die Delegation und die Auswahl der Dritten. Bitte beschreiben Sie die delegierten Aufgaben, die erteilten Anweisungen und die durchgeführten Kontrollen.

Beilagen:

- Delegationsvereinbarung / Service Level Agreement (einfach Kopie)
- Liste der beigezogenen Dritten (einfach Kopie)

6. Bestätigung

Der / Die Unterzeichnete bestätigt / bestätigen, dass er / sie das vorliegende Gesuchsformular nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt hat / haben.

Ort, Datum	Ort, Datum
Name, Vorname	Name, Vorname
Unterschrift	Unterschrift

BEILAGE 2



Gemäss Art. 42^{ter} Abs. 3 EMKG sind durch das Zentralamt auf die Aufsicht über den Handel mit Bankedelmetallen sinngemäss die folgenden Artikel des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) anwendbar: Art. 24a Abs. 2 und 3, 25 Abs.1, 29–33, 34, 36–38, 39 Abs. 1, 40, 41, 42 und 42a. Unter diesem Kapitel wird jeder einzelne der zuletzt genannten Artikel grösstenteils wortwörtlich wiedergegeben.

Art. 24a Abs. 2 und 3 FINMAG (Prüfbeauftragte):

Abs. 2: Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Prüfbeauftragten.

Abs. 3: Die Kosten der oder des Prüfbeauftragten tragen die Beaufsichtigten.

Art. 25 Abs.1 FINMAG (Pflichten der geprüften Beaufsichtigten):

Wird eine Prüfgesellschaft zur Prüfung eingesetzt oder zieht die FINMA eine Prüfbeauftragte oder einen Prüfbeauftragten bei, so haben die Beaufsichtigten dieser oder diesem alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigen.

Art. 29 FINMAG (Auskunfts- und Meldepflicht)

Abs. 1: Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Abs. 2: Die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen durchführen, müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 30 FINMAG (Anzeige der Eröffnung eines Verfahrens)

Ergeben sich Anhaltspunkte für Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und eröffnet die FINMA ein Verfahren, so zeigt sie dies den Parteien an.

Art. 31 FINMAG (Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes)

Abs. 1: Verletzt eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter die Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Finanzmarktgesetzes oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt die FINMA für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Abs. 2: Erscheinen die Rechte der Kundinnen und Kunden gefährdet, so kann die FINMA die Beaufsichtigten zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

Art. 32 FINMAG (Feststellungsverfügung und Ersatzvornahme)

Abs. 1: Ergibt das Verfahren, dass die oder der Beaufsichtigte aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat, und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mehr angeordnet werden, so kann die FINMA eine Feststellungsverfügung erlassen.

Abs. 2: Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann die FINMA auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 33 FINMAG (Berufsverbot)

Abs. 1: Stellt die FINMA eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von ihr Beaufsichtigten untersagen.

Abs. 2: Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Art. 34 FINMAG (Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung)

Abs. 1: Liegt eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, so kann die FINMA ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen.

Abs. 2: Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

Art. 36 FINMAG (Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter)

Abs. 1: Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person damit beauftragen, bei einer oder einem Beaufsichtigten einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von ihr angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen (Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter).

Abs. 2: Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Untersuchungsbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang die oder der Untersuchungsbeauftragte an Stelle der Organe der Beaufsichtigten handeln darf.

Abs. 3: Die Beaufsichtigten haben der oder dem Untersuchungsbeauftragten Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen offenzulegen, welche die oder der Untersuchungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.

Abs. 4: Die Kosten der oder des Untersuchungsbeauftragten tragen die Beaufsichtigten. Sie haben auf Anordnung der FINMA einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 37 FINMAG (Entzug der Bewilligung, der Anerkennung oder der Zulassung)

Abs. 1: Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung oder die Zulassung, wenn er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

Abs. 2: Mit dem Entzug verliert die oder der Beaufsichtigte das Recht, die Tätigkeit auszuüben. Die übrigen Folgen des Entzugs richten sich nach den anwendbaren Finanzmarktgesetzen.

Abs. 3: Diese Folgen gelten analog, wenn eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter tätig ist, ohne über eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung zu verfügen.

Art. 38 FINMAG (Strafbehörden)

Abs. 1: Die FINMA und die zuständige Strafverfolgungsbehörde tauschen die im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen aus. Sie verwenden die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Abs. 2: Sie koordinieren ihre Untersuchungen, soweit möglich und erforderlich.

Abs. 3: Erhält die FINMA Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die Finanzmarktgesetze, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 39 Abs. 1 FINMAG (Andere inländische Behörden)

Die FINMA ist befugt, anderen inländischen Aufsichtsbehörden sowie der Schweizerischen Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen

Art. 40 FINMAG (Verweigerungsgründe)

Die FINMA kann die Bekanntgabe von nicht öffentlich zugänglichen Informationen und die Herausgabe von Akten gegenüber Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden verweigern, soweit:

- a. die Informationen und die Akten ausschliesslich der internen Meinungsbildung dienen;
- b. deren Bekannt- oder Herausgabe ein laufendes Verfahren gefährden oder die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit beeinträchtigen würde;
- c. sie mit den Zielen der Finanzmarktaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar ist.

Art. 41 FINMAG (Streitigkeiten)

Über Meinungsverschiedenheiten in der Zusammenarbeit zwischen der FINMA einerseits und Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden andererseits entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf Ersuchen einer der betroffenen Behörden.

Art. 42 FINMAG (Amtshilfe)

Abs. 1: Die FINMA kann zum Vollzug der Finanzmarktgesetze ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Informationen ersuchen.

Abs. 2: Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen nur übermitteln, sofern:

- lit. a. diese Informationen ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden;
- lit. b. die ersuchenden Behörden an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben.

Abs. 3: Für den Austausch von Informationen zwischen der FINMA und ausländischen Behörden, Gerichten und Organen, die in die Sanierung und Abwicklung von Bewilligungsinhabern eingebunden sind, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Abs. 4: Die Amtshilfe wird zügig geleistet. Die FINMA berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

Abs. 5: Die FINMA kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz zustimmen, dass übermittelte Informationen zu einem anderen als dem in Absatz 2 Buchstabe a

genannten Zweck an Strafbehörden weitergeleitet werden, sofern die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen ist.

Art. 42a FINMAG (Amtshilfeverfahren)

Abs. 1 Befindet sich die FINMA noch nicht im Besitz der zu übermittelnden Informationen, so kann sie diese von den Informationsinhaberinnen und -inhabern verlangen. Auskunftspersonen können eine Befragung nach Art. 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷¹ verweigern.

Abs. 2: Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kundinnen oder Kunden, so ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 unter Vorbehalt der Absätze 3–6 anwendbar.

Abs. 3: Die FINMA kann die Einsichtnahme in die Korrespondenz mit ausländischen Behörden verweigern. Artikel 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 bleibt vorbehalten.

Abs. 4: Die FINMA kann ausnahmsweise davon absehen, die betroffenen Kundinnen und Kunden vor Übermittlung der Informationen zu informieren, wenn der Zweck der Amtshilfe und die wirksame Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die vorgängige Information vereitelt würde. In diesen Fällen sind die betroffenen Kundinnen und Kunden nachträglich zu informieren.

Abs. 5: In den Fällen nach Absatz 4 informiert die FINMA die Informationsinhaberinnen und -inhaber sowie die Behörden, denen das Ersuchen zur Kenntnis gebracht wurde, über den Informationsaufschub. Diese dürfen bis zur nachträglichen Information der betroffenen Kundinnen und Kunden über das Ersuchen nicht informieren.

Abs. 6: Der Entscheid der FINMA über die Übermittlung der Informationen an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde kann von der Kundin oder dem Kunden innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Artikel 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 findet keine Anwendung. In den Fällen nach Absatz 4 kann das Rechtsbegehren lediglich auf Feststellung der Rechtswidrigkeit lauten.

BEILAGE 3





1. Oktober 2021

Verordnung des BAZG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfi- nanzierung im Bankedelmetallhandel

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	4
4.	Auswirkungen	14
4.1.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	14
4.2.	Auswirkung auf die betroffenen Akteure.....	15
5.	Rechtliche Aspekte	15
5.1.	Verfassungs- und Gesetzmässigkeit	15
5.2.	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	15
6.	Inkrafttreten	15

Anhang:

**Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel (Geldwäschereiverordnung-BAZG, GwV-BAZG)
(Entwurf)**

1. Ausgangslage

Am 19. März 2021 hat das Parlament die Revision des Geldwäschereigesetzes¹ (GwG) verabschiedet². Diese verbessert das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz vom Dezember 2016³ Rechnung. Insgesamt wurden fünf Erlasse angepasst.

Neben der Geldwäschereiverordnung (GwV)⁴ werden Anpassungen der Handelsregisterverordnung (HRegV⁵), der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV⁶), der Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle (GebV-EMK⁷) und der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV⁸) vorgeschlagen. Die Anpassungen und Ergänzungen dieser Rechtsgrundlagen erfolgen als Paket unter Federführung des Staatsekretariats für internationale Finanzfragen (SIF).

Mit der Übertragung der GwG-Aufsicht über Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach dem neuen Artikel 42^{bis} Edelmetallkontrollgesetz (EMKG⁹) von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) an das der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) angegliederte Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt) geht die Kompetenz zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG von der FINMA an die EZV über.

Ab dem 1. Januar 2022 wird der Name der EZV in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) abgeändert. Da das Inkrafttreten der GwV-BAZG für 2022 geplant ist, wird bereits die Bezeichnung "Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit" beziehungsweise "BAZG" verwendet. Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d E-GwG und auf Artikel 42^{ter} Absatz 4 E-EMKG erlässt das BAZG die vorliegende Verordnung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel.

Damit die Praxis der FINMA zeitnah und nahtlos weitergeführt werden kann, wie dies in der Botschaft zur GwG-Revision gefordert wird, orientiert sich der Erlassentwurf sehr eng an der GwV-FINMA. Auf eine konzeptionell eigenständige Verordnung wurde verzichtet.

2. Grundzüge der Vorlage

Geldwäschereiverordnung-BAZG

Der gewerbsmässige Handel mit Bankedelmetallen ist eine dem GwG unterstellte Tätigkeit. Handelsprüfer, die diese Tätigkeit ausüben, gelten als Finanzintermediäre nach Artikel 2 GwG.

¹ SR 955.0.

² BBI 2021 668.

³ Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Schweiz, Länderbericht 2016 (in Französisch und Englisch); www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Integrität des Finanzplatzes oder <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/content/images/mer-suisse-2016.pdf>

⁴ SR 955.01.

⁵ SR 221.411.

⁶ SR 941.311.

⁷ SR 941.319.

⁸ SR 955.23.

⁹ SR 941.31.

Mit der Einführung des FINIG-Systems wurden sie dem gleichen Aufsichtsregime wie die Vermögensverwalter und die Trustees nach Artikel 17 Finanzinstitutsgesetz (FINIG¹⁰) unterstellt.

Im Rahmen der GwG-Revision wurde entschieden, dass das Zentralamt neu die Bewilligungsbehörde sowie die Geldwäschereiaufsicht über die Handelsprüfer und Gruppengesellschaften, die mit Bankedelmetallen handeln, wahrnimmt. Dies wurde insbesondere von der Branche im Rahmen der Vernehmlassung zur GwG-Revision gefordert. Dazu wurden im Edelmetallkontrollgesetz die neuen Artikel 42^{bis} (zusätzliche Bewilligungspflicht für den Handel mit Bankedelmetallen) und Artikel 42^{ter} (Aufsicht über den Handel mit Bankedelmetallen) geschaffen. Die Erteilung sowie der Entzug der neu eingefügten zusätzlichen Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen wird in der EMKV geregelt. Die neu dem Zentralamt auferlegte Aufsichtstätigkeit wird zusammen mit den Sorgfaltspflichten in der zur Vernehmlassung vorliegenden Amtsverordnung konkretisiert. Der neue Erlass orientiert sich dabei weitgehend an den bisher für die betroffenen Beaufsichtigten nach FINIG geltenden Bestimmungen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Einleitend ist zu erwähnen, dass der Titel "Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel" ähnlich wie die Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA¹¹), die Geldwäschereiverordnung ESBK (GwV-ESBK¹²) und die Geldwäschereiverordnung EJPD (GwV-EJPD¹³) die Terminologie des GwG und der GwV übernimmt und den Zweck der Verordnung beinhaltet, nämlich die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Es wird in Anlehnung an den Titel der GwV-FINMA präzisiert, dass die GwV-BAZG spezifische Regelungen für den Bankedelmetallhandel enthält.

Bis zum 31. Dezember 2019 waren Handelsprüfer, die selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig mit Bankedelmetallen handeln, den allgemeinen Bestimmungen sowie den spezifisch für sie als direktunterstellte Finanzintermediäre (DUFI) geltenden Bestimmungen der GwV-FINMA unterstellt¹⁴. Seit dem 1. Januar 2020 brauchen Handelsprüfer, die gewerbsmässig mit Bankedelmetall handeln, nach Artikel 42^{bis} Absatz 1 E-EMKG eine Bewilligung der FINMA und sind deren Aufsicht gemäss Artikel 43a ff. Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG¹⁵) unterstellt. Nun sollen die derzeit für die DUFI geltenden Sorgfaltspflichten aus der GwV-FINMA weitestgehend übernommen werden. Die Aufsicht orientiert sich grösstenteils am Aufsichtsregime der FINMA.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Artikel 1 Gegenstand

In Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 E-GwG wird die EZV, das künftige BAZG, mit der Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG beauftragt. Artikel 1

¹⁰ SR 954.1.

¹¹ SR 955.033.0.

¹² SR 955.021.

¹³ SR 955.022.

¹⁴ AS 2015 2083.

¹⁵ SR 956.1.

Absatz 1 legt dahingehend fest, dass die GwV-BAZG die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG, welche spezifisch die Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Artikel 42^{bis} E-EMKG betreffen, umsetzt. Dies geschieht im zweiten Kapitel der GwV-BAZG.

Nach Absatz 2 wird zusätzlich die Aufsichtstätigkeit des Zentralamtes geregelt. Dies erfolgt im dritten Kapitel, welches in Anwendung von Artikel 42^{ter} Absatz 4 E-EMKG das Aufsichtsregime des Zentralamtes präzisiert. Wie bereits aus dem Verweis von Artikel 42^{ter} Absatz 3 E-EMKG an das FINMAG ersichtlich ist, orientiert sich die Aufsicht des Zentralamtes weitgehend an der ehemaligen Praxis der FINMA.

Artikel 2 Geltungsbereich

Artikel 2 hält fest, dass die Bestimmungen der Verordnung für Schmelzgold nach Artikel 1 Absatz 2 EMKG nur dann anwendbar sind, wenn das Schmelzgold für die Herstellung von Bankedelmetallen nach Artikel 178 Absatz 2 und 3 EMKV bestimmt ist. Siehe diesbezüglich auch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung.

Artikel 3 Begriffe

Absatz 1 definiert Begriffe, die in der Verordnung mehrfach auftauchen. Die Definitionen orientieren sich an denjenigen der GwV-FINMA.

Buchstabe a: Sitzgesellschaften

Die Definition wird von Artikel 2 Buchstabe a GwV-FINMA übernommen.

Buchstabe b: Kontrollinhaberin oder -inhaber:

Die Definition wird von Artikel 2 Buchstabe f GwV-FINMA übernommen.

Buchstabe c: dauernde Geschäftsbeziehung:

Der Begriff wird von Artikel 2 Buchstabe d GwV-FINMA übernommen und an den Anwendungsbereich dieser Verordnung angepasst.

Buchstabe d: Kassageschäfte

Die Definition von von Artikel 2 Buchstabe b GwV-FINMA übernommen und auf den Anwendungsbereich der Verordnung angepasst.

Buchstabe e: Vermögenswerte

Der Begriff der Vermögenswerte im Rahmen dieser Verordnung bezieht sich neben den Zahlungsmitteln auch auf Bankedelmetalle und Schmelzgold, sofern diese dem Geltungsbereich nach Artikel 2 der Verordnung entsprechen. Der Geltungsbereich der Vermögenswerte im Rahmen dieser Verordnung umfasst daher in der Folge immer auch Schmelzgold und Bankedelmetalle, sofern sie vom Geltungsbereich von Artikel 2 erfasst sind.

Absatz 2 verweist auf die Edelmetallkontrollgesetzgebung für die Definitionen von Edelmetalle (Artikel 1 Absatz 1 EMKG), Schmelzgold (Artikel 1 Absatz 3 EMKG) und Bankedelmetall (Artikel 178 Absatz 2 und 3 EMKV).

Gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c GwG gilt der Handel mit Edelmetallen als Finanzintermediation. In der GwV ist in Artikel 4 Absatz 2 von Edelmetallen die Rede, nachfolgend in Artikel 5 von Bankedelmetallen. Um eine einheitliche Definition von Edelmetall und

Bankedelmetall zu haben, wird auf die Legaldefinitionen der Edelmetallkontrollgesetzgebung verwiesen.

Bankedelmetalle gelten als Finanzinstrument. Aufgrund des hohen Wertes und der Fungibilität der Edelmetalle können bereits über deren Rohform grosse Vermögen verschoben werden. Aus der Rohform von Edelmetallen oder deren Rezyklierung können Bankedelmetalle hergestellt werden. Das Geschäftsmodell der Handelsprüfer ist vereinfacht dargestellt die Transformation von Schmelzgut (Input) in Bankedelmetall (Output). Folglich nimmt ein Handelsprüfer gemäss 42^{bis} EMKG Schmelzgut zur Verarbeitung entgegen, seine Sorgfaltspflichten schliessen das Schmelzgut und dessen Finanzierung ein. Schmelzgut, welches der Herstellung von Bankedelmetallen dient, soll daher dieser Verordnung unterstellt werden.

Die Definition der Edelmetalle richtet sich nach der Definition in Artikel 1 Absatz 1 EMKG.

Die Definition von Schmelzgut richtet sich nach der Definition in Artikel 1 Absatz 3 EMKG.

Die Definition der Bankedelmetalle richtet sich nach der Definition in Artikel 178 Absätze 2 und 3 EMKV.

2. Abschnitt: Grundsätze

Artikel 4 Verbotene Entgegennahme von Vermögenswerten

Artikel 4 übernimmt Artikel 7 GwV-FINMA.

In Absatz 2 wird zusätzlich die Formulierung von Artikel 42^{bis} Absatz 2 Buchstabe c *in fine* E-EMKG (die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG) übernommen und ersetzt die bisherige "einwandfreie Geschäftigkeit".

Artikel 5 Verbotene Geschäftsbeziehung

Artikel 8 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

2. Kapitel: Sorgfaltspflichten

1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei

Vorbemerkung:

Die folgenden Bestimmungen richten sich nach der heute geltenden GwV-FINMA, die mehrheitlich mit der für DUF1 bis zum 31. Dezember 2019 massgebenden aGwV-FINMA identisch ist und sie ergänzt.

Artikel 6 Erforderliche Angaben

Artikel 44 GwV-FINMA wird übernommen, mit Ausnahme von Absatz 5.

Artikel 7 Natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen

Artikel 45 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 8 Einfache Gesellschaften

Artikel 46 GwV-FINMA wird grundsätzlich unverändert übernommen. In Absatz 2 wird der Verweis angepasst.

Artikel 9 Juristische Personen, Personengesellschaften und Behörde

Artikel 47 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 10 Form und Behandlung der Dokumente

Artikel 48 GwV-FINMA wird grundsätzlich unverändert übernommen. Nur in Absatz 3 wird der Verweis auf Artikel 12 GwV-FINMA, der nicht übernommen wird, gelöscht.

Artikel 11 Echtheitsbestätigung

Artikel 49 GwV-FINMA wird grundsätzlich unverändert übernommen. In Absatz 2 wird der Verweis auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur¹⁶ (inzwischen aufgehoben) durch einen Verweis auf das Bundesgesetz vom 18. März 2016¹⁷ über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate ersetzt.

Artikel 12 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente

Artikel 50 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 13 Kassageschäfte

Artikel 51 GwV-FINMA wird übernommen und den Tätigkeitsbereich der Handelsprüfer angepasst.

Artikel 14 Verzicht auf die Identifizierung der Vertragspartei

Der Titel wird dahingehend präzisiert, dass unter gewissen Umständen auch bei Konzernen auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichtet werden kann.

Absätze 1 und 3 übernehmen Artikel 53 GwV-FINMA unverändert.

Zwecks Vereinigung sämtlicher Bestimmungen zur Identifizierung der Vertragsparteien im selben Abschnitt wird Artikel 71 Absatz 1 GwV-FINMA, welcher unter gewisse Bedingungen einen Verzicht der Identifizierung der Vertragspartei erlaubt, in diese Bestimmung eingegliedert.

Artikel 15 Erneute Identifizierung der Vertragspartei

Artikel 69 GwV-FINMA aus dem 3. Kapitel der GwV wird teilweise übernommen. Obschon die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers beziehungsweise der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person die gleichen Voraussetzungen wie die Identifizierung der Vertragspartei kennen, wenn eine erneute Prüfung notwendig ist, wird die er-

¹⁶ AS 2004 5085.

¹⁷ SR 943.03.

neute Identifizierung der Vertragspartei separat im neuen Artikel 15 verankert. Ziel ist die Vereinigung sämtlicher Bestimmungen zur Identifizierung einer Vertragspartei in einen einzigen Abschnitt.

Artikel 16 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei

Artikel 55 GwV-FINMA wird übernommen. Der Verweis zum Abbruch der Geschäftsbeziehung wird angepasst, da inskünftig mit der parallel laufenden Revision der Geldwäschereiverordnung eine einheitliche Regelung in der Geldwäschereiverordnung geplant ist.

2. Abschnitt: Feststellung der an Unternehmen wirtschaftlich berechtigten Person

Im Titel des Abschnitts wird präzisiert, dass dieser Abschnitt die Festlegung der wirtschaftlich berechtigten Person an Unternehmen zum Gegenstand hat. Die Festlegung der wirtschaftlich berechtigten Person an Vermögenswerten wird getrennt im nachfolgenden Abschnitt geregelt. Diese Umstrukturierung mit der Trennung zwischen Unternehmen und Vermögenswerten und die Anpassung der jeweiligen Titel dient einer besseren Übersicht, indem der jeweiligen Thematik ein einheitlicher, vollständiger Abschnitt gewidmet wird. Nur die erneute Feststellung beziehungsweise das Scheitern der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person am Unternehmen beziehungsweise an den Vermögenswerten wird im 4. Abschnitt gemeinsam geregelt, da beide Konstellationen identisch zu regeln sind.

Die folgenden Bestimmungen richten sich nach der heute geltenden GwV-FINMA, die mehrheitlich mit der für DUFI bis zum 31. Dezember 2019 massgebenden aGwV-FINMA identisch ist und sie ergänzt.

Artikel 17 Grundsatz

Artikel 56 GwV-FINMA wird übernommen. Der zweite Teil von Absatz 4 wird gestrichen, da es ausserhalb der Geschäftstätigkeit der Handelsprüfer fällt.

Artikel 18 Erforderliche Angabe

Artikel 57 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 19 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Artikel 58 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

3. Abschnitt: Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

Vgl. Erläuterungen zum 2. Abschnitt.

Artikel 20 Grundsatz

Artikel 59 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 21 Erforderliche Angaben

Artikel 60 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 22 Kassageschäfte

Artikel 61 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 23 Sitzgesellschaften

Artikel 63 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 24 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

Artikel 64 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 25 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei.

Artikel 65 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 26 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

Artikel 66 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 27 Einfache Gesellschaften

Artikel 67 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

4. Abschnitt: Erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und Scheitern der Feststellung

Vgl. Erläuterungen zum 2. Abschnitt. Im Vergleich zur GwV-FINMA sind die Ausführungen zur erneuten Identifizierung der Vertragspartei herausgenommen und unter Abschnitt 1 verschoben worden.

Artikel 28 Erneute Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

Artikel 69 GwV-FINMA wird übernommen. Dabei wird im Titel sowie im Text des Artikels die Identifizierung der Vertragspartei gestrichen.

Artikel 29 Scheitern der Feststellung

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 68 GwV-FINMA. Der Verweis zum Abbruch der Geschäftsbeziehung in Absatz 2 wird jedoch angepasst, da mit der parallel laufenden Revision der Geldwäschereiverordnung die Einführung einer einheitlichen Regelung geplant ist. Der Verweis auf Artikel 39 der GwV-BAZG ergänzt diesen, wo erforderlich.

5. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten

Dieser Abschnitt widmet sich den Geschäftsbeziehungen sowie den Transaktionen mit erhöhten Risiken und den Kriterien, welche die Finanzintermediäre entwickeln müssen, um diese auszumachen. Es wird unter anderem geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme einer solchen Geschäftsbeziehung möglich ist, welche Abklärungen zu erfolgen haben sowie die Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

Artikel 30 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Artikel 13 GwV-FINMA wird weitgehend übernommen. Die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d GwV-FINMA wird hier gestrichen, da

zwangsläufig Bankedelmetalle oder Schmelzgut zwecks Herstellung von Bankedelmetallen Gegenstand der Transaktionen sind. Die Buchstabierung wird entsprechend angepasst. Im neuen Buchstaben f wird "häufige Zahlungen" durch "der Bankedelmetalle und Schmelzgüter" ersetzt.

Als Risikokriterien wird in Absatz 2 Buchstaben a, b, f sowie Absatz 4 Buchstabe d auf Geschäftstätigkeiten mit von der FATF als Hochrisiko- oder nicht kooperativ betrachteten Ländern hingewiesen. Das Zentralamt beabsichtigt, diese Länderlisten gestützt Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung jeweils auf der eigenen Website zu publizieren. Dies entspricht der angewandten Praxis der FINMA. Damit können auch die Änderungen inkl. Historisierung zweckmässig und zuverlässig nachvollzogen werden.

In Absatz 8 wird mit der Übernahme der Limite von 20 Geschäftsbeziehungen Artikel 72 Absatz 1 GwV-FINMA eine Erleichterung für kleinere Finanzintermediäre vorgesehen.

Artikel 31 Transaktionen mit erhöhten Risiken

In den Absätzen 1 bis 3 wird der heute geltende Artikel 14 GwV-FINMA unverändert übernommen.

Artikel 73 Absatz 2, 3 und 5 GwV-FINMA werden nicht übernommen, da Handelsprüfer nicht mit Geld- und Wertübertragungen handeln.

Artikel 32 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

Der heute geltende Artikel 15 GwV-FINMA wird übernommen. In Absatz 2 wird Buchstabe d gelöscht.

Artikel 33 Mittel der Abklärungen

Der heute geltende Artikel 16 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 34 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

Der heute geltende Artikel 17 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 35 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Der heute geltende Artikel 18 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 36 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans bei erhöhten Risiken

Der heute geltende Artikel 19 GwV-FINMA wird unverändert übernommen. Lediglich die Verweise werden angepasst.

Artikel 37 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen

Der heute geltende Artikel 20 GwV-FINMA wird grundsätzlich unverändert übernommen. Absatz 2 wird abgeändert und übernimmt Artikel 73 Absatz 1 GwV-FINMA. Absatz 4 übernimmt Artikel 73 Absatz 4 GwV-FINMA. Der neue Absatz 5 ersetzt "Banken und Wertpapierhäuser" durch Finanzintermediäre.

Artikel 38 Qualifiziertes Steuervergehen

Der heute geltende Artikel 21 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 39 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Absatz 1 übernimmt Artikel 70 GwV-FINMA mit einer Anpassung an die Systematik der neuen Verordnung (Buchstabe a und b).

Absatz 2 übernimmt Artikel 32 Absatz 1 GwV-FINMA, auf welchen der geltende Artikel 70 GwV-FINMA verweist. Da Handelsprüfer keine Vermögenswerte verwalten, jedoch Edelmetallkonten betreiben können, wird der Begriff "Vermögenswerte" durch "Bankedelmetalle" ersetzt. Die Formulierung wird dementsprechend angepasst. Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 29 Absatz 3 GwV-EJPD sowie in Artikel 20 Absatz 3 GwV-ESBK zu finden.

Ergänzend finden die Bestimmungen des dritten Abschnitts der Geldwäschereiverordnung, welche im Rahmen der parallel laufenden GwV-Revision neu eingefügt werden, Anwendung.

6. Abschnitt: Dokumentationspflicht

Artikel 40

In den Absätzen 1 bis 4 wird Artikel 74 GwV-FINMA grundsätzlich unverändert übernommen. In Absatz 1 werden die Verweise unter Buchstabe b, c und d angepasst. Absatz 5 übernimmt Artikel 22 GwV-FINMA grösstenteils mit einer angepassten Struktur, wobei die Buchstabe d und e von Artikel 22 GwV-FINMA gestrichen werden, da künftig die Aufsicht durch das Zentralamt selbst (Buchstabe a) oder durch einen beigezogenen Prüfbeauftragten (Buchstabe b) erfolgt.

7. Abschnitt: organisatorische Massnahmen

Artikel 41 Geldwäschereifachstelle

Artikel 24 GwV-FINMA wird übernommen und mit Artikel 75 der geltenden GwV-FINMA zusammengeführt. Der Verweis im neuen Absatz 3 wird angepasst.

Artikel 42 Weitere Aufgaben der Geldwäschereifachstelle

Artikel 25 GwV-FINMA wird inhaltlich unverändert übernommen. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Verweise an die neue Struktur dieser Verordnung.

Artikel 43 Entscheidungskompetenz bei Meldungen

Artikel 25a GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 44 Interne Weisungen

In den Absätzen 1 und 2 wird Artikel 26 GwV-FINMA inhaltlich unverändert übernommen. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Verweise an der neuen Struktur der Verordnung.

Artikel 45 Integrität und Ausbildung

Artikel 27 GwV-FINMA wird unverändert übernommen.

Artikel 46 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 5 GwV-FINMA. Statt für den Finanz- oder Versicherungsbereich zu gelten, gilt die Bestimmung spezifisch für den Bankedelmetallbereich. Der Wortlaut von Absatz 1 wird dementsprechend angepasst.

Artikel 47 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

Der Grundsatz der globalen Erfassung und Kontrolle der Rechts- und Reputationsrisiken wird von Artikel 6 GwV-FINMA übernommen. In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a wird im Vergleich zur GwV-FINMA der zweite Teil "*nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken*" aus Gründen der Opportunität gestrichen. Nichtsdestotrotz sind eine zentrale Datenbank oder ein zentraler Zugang wie bis anhin nicht erforderlich

Art. 48 Voraussetzungen für den Beizug Dritter

Der Beizug Dritter zwecks Feststellung und Identifikation von Vertragspartei, Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber sowie an Vermögenswerten berechtigten Personen ist wie unter dem FINMA-Regime möglich. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 GwV-FINMA werden unverändert übernommen. Artikel 28 Absatz 4 GwV-FINMA hingegen wird nicht übernommen, da Artikel 12 GwV-FINMA ebenfalls nicht übernommen wird.

Artikel 49 Modalitäten des Beizugs

Der Artikel übernimmt Artikel 29 GwV-FINMA. Der Verweis wird angepasst.

3. Kapitel: Aufsicht

Artikel 12 Buchstabe b^{ter} E-GwG setzt das Zentralamt als Aufsichtsbehörde ein. Artikel 42^{ter} E-EMKG festigt diese Rolle des Zentralamtes und regelt die Grundzüge der Aufsichtstätigkeit. Insbesondere durch den Verweis von Artikel 42^{ter} Absatz 3 E-EMKG auf einzelne Bestimmungen des 3. Kapitels des FINMAG ist die Aufsichtstätigkeit, die sich an die Praxis der FINMA richten soll, bereits umfangreich geregelt. Gemäss der Delegation von Artikel 42^{ter} Absatz 4 E-EMKG werden die Einzelheiten der Aufsicht und der Prüfungen durch das BAZG im 3. Kapitel dieser Verordnung geregelt. Um eine dem FINMA-Regime nahe Regelung beizubehalten, richtet sich die Bestimmungen des 3. Kapitel einerseits an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, die Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV¹⁸) und die Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV¹⁹). Wegen der GwG-Thematik werden andererseits die GwG-Bestimmungen berücksichtigt.

1. Abschnitt: Prüfung

Artikel 50 Grundsatz

Diese Bestimmung ist von Artikel 2 FINMA-PV inspiriert.

Absatz 1 umschreibt den Gegenstand der Aufsichtstätigkeit des Zentralamtes, welche auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG, insbesondere nach dieser Verordnung, fo-

¹⁸ SR 956.161.

¹⁹ SR 956.134.

kussiert. Die Formulierung lehnt sich an diejenige in Artikel 2 FINMA-PV an. Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die kürzlich durchgeführte Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre sowie auf die in naher Zukunft.

Absatz 2 legt den Grundsatz fest, in welchem Rahmen die Prüfung erfolgen kann.

Artikel 51 Zeitpunkt

Artikel 51 hält den Grundsatz der periodischen Prüfung in Absatz 1 fest.

Als Faustregel wird in Absatz 2 festgehalten, dass periodische Prüfungen grundsätzlich in einem jährlichen Zyklus durchgeführt werden müssen.

Absatz 3 erinnert in Anlehnung an Artikel 24a Absatz 3 FINMAG, der für Prüfbeauftragte gilt und durch Verweis von Artikel 42^{ter} Absatz 3 E-EMKG sinngemäss anwendbar ist, dass die Kosten der Prüfungen durch die Beaufsichtigten zu tragen sind. Dies lässt sich zweifelsohne aus Artikel 36 Absatz 3 E-EMKG ableiten, der für die Deckung der Kosten der Aufsichtstätigkeit ausdrücklich die Erhebung von Gebühren beziehungsweise Abgaben vorsieht.

Artikel 52 Modalitäten

Absatz 1 legt fest, dass alle Geschäftsbereiche, die nach Artikel 42^{bis} E-EMKG eine Zusatzbewilligung benötigen und dadurch Sorgfaltspflichten nach dem GwG nach sich ziehen, geprüft werden können.

In Anlehnung an Artikel 10 Absatz 1 AOV erstreckt sich die Prüfung auf die Risiken der Tätigkeit an und für sich sowie auf die aus der Organisation der Beaufsichtigten abzuleitenden Risiken (Absatz 2).

Nach Absatz 3 kann das Zentralamt gestützt auf die Risikobewertung nach Absatz 2 bei Periodizität und Prüftiefe Abweichungen vorsehen.

Im Weiteren kann das Zentralamt vorsehen, dass im Falle von Finanzintermediären, die einer Gruppengesellschaft angehören, im Prüfbericht der Gruppe der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des GwG, des EMKG und deren Verordnungen erbracht wird (Abs. 4).

2. Abschnitt: Beauftragung Dritter

Artikel 53 Prüfung durch Prüfbeauftragte

Wenn die Umstände es erfordern, ermächtigt Absatz 1 das Zentralamt, in Anwendung von Artikel 42^{ter} Absatz 2 E-EMKG einen Prüfbeauftragten zu mandatieren.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen fest, die ein entsprechender Prüfbeauftragter erfüllen muss. Bei der Person der Prüfbeauftragten handelt es sich in der Praxis weitestgehend um unabhängige Prüfgesellschaften. Sämtliche von dieser Verordnung erfassten Finanzintermediäre sind heute einer SRO angegliedert. Üblicherweise werden Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer unter die Bedingungen von Artikel 24a GwG mit der Aufsicht beauftragt. In Anbetracht von Absatz 2 der Schlussbestimmung zur Änderung des EMKG vom 15. Juni 2018 wird sich dies in der Übergangsphase nicht ändern. Nach ebendieser Schlussbestimmung werden Finanzintermediäre, die einer SRO nicht angeschlossen sein sollten, ohnehin selber eine Prüfgesellschaft beauftragen müssen. Um in der Praxis einen reibungslosen

Übergang zur Aufsichtstätigkeit des Zentralamtes zu gewährleisten, wird zur Person der Prüfbeauftragten auf Artikel 24a GwG und dessen Ausführungsvorschriften (nämlich Kapitel 3a der GwV) verwiesen.

Mit Absatz 3 wird die Mitwirkungspflicht der Beaufsichtigten gegenüber den Prüfbeauftragten, welche in Artikel 42^{ter} Absatz 3 E-EMKG in Verbindung mit Artikel 29 FINMAG grundsätzlich befestigt ist, präzisiert.

Absatz 4 erinnert die Kostentragungspflicht der Beaufsichtigten, welche bereits in Artikel 42^{ter} Absatz 3 E-EMKG in Verbindung mit Artikel 24a Absatz 3 FINMAG feststeht.

Artikel 54 Durchführung und Berichterstattung

Um die Praxis der FINMA und Prüfgesellschaft möglichst beizubehalten wird zur Durchführung der Prüfung sowie zur Berichterstattung auf den 3. und 4. Abschnitt der FINMA-PV verwiesen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 55 Vollzug

Absatz 1 hält fest, dass das Zentralamt für den Vollzug der Verordnung zuständig ist.

Absatz 2 sieht vor, dass das Zentralamt unter anderem bei der Risikobeurteilung der technischen Entwicklung der bei der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre zur Anwendung kommenden Technologien Rechnung tragen kann. Darunter könnte zum Beispiel die Anwendung von Blockchaintechnologie fallen, die eine ununterbrochene Nachvollziehbarkeit der Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs inkl. Verifikation und Risikobeurteilung garantiert. Es ist denkbar, dass das Zentralamt Finanzintermediären, die mit der Einführung solcher oder vergleichbaren Technologien gar höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten nach dieser Verordnung erlangen, gewisse noch zu definierende Erleichterungen der ihnen im Rahmen dieser Verordnung auferlegten Pflichten zugestehen kann. Dafür wäre die gesetzliche Grundlage aber erst noch zu schaffen.

In Anlehnung an die Praxis der FINMA und aus Gründen der Transparenz sieht Absatz 3 vor, dass das Zentralamt seine Praxis veröffentlicht.

Artikel 56

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit den parallel im Rahmen der GwG-Revision angepassten weiteren Verordnungen in Kraft.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Verordnung setzt die gesetzlichen Vorgaben um, trägt internationalen Entwicklungen Rechnung, stärkt damit das schweizerische Geldwäschereiabwehrdispositiv und trägt damit zur Wahrung der Integrität des Schweizer Finanzplatzes und zur Stärkung von dessen Standortattraktivität bei. Mit der vorliegenden Verordnung werden die bereits bestehenden, für den Sektor relevanten Sorgfaltspflichten in einen Erlass zusammengeführt. Dadurch werden wirtschaftliches Wachstum und die Wertschöpfung des Sektors nicht beeinträchtigt.

4.2. Auswirkung auf die betroffenen Akteure

Die Übertragung der GwG-Aufsicht an das Zentralamt entspricht dem Wunsch der Branche, die die Beaufsichtigung durch eine Behörde als eine auf dem Weltmarkt wichtige Rahmenbedingung ansieht. Durch die Bündelung der Aufsicht über die GwG-Sorgfaltspflichten und die Bestimmungen des EMKG bei einer Behörde entstehen Synergieeffekte bei der Prüftätigkeit, was bei den Beaufsichtigten zu Einsparungen beim personellen Aufwand für Audits führen kann, da sie lediglich einmal, dafür aber umfassend, geprüft werden. Zudem vereinfacht sich der Austausch mit der Behörde, weil nur noch eine Stelle zuständig ist. Dies kann insgesamt zu einer Abnahme der Regulierungskosten für Handelsprüfer und Gruppengesellschaften führen.

5. Rechtliche Aspekte

5.1. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung stützen sich auf die unter der Sachüberschrift genannten Bestimmungen der jeweiligen Gesetze und sind gesetzeskonform. Zur Verfassungskonformität wird auf die Ausführungen in der Botschaft verwiesen²⁰.

5.2. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit dem revidierten GwG wurde die internationale Konformität der Schweiz mit den FATF-Standards verbessert. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Botschaft zum GwG verwiesen²¹. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen konkretisieren insbesondere diese neuen Massnahmen.

6. Inkrafttreten

Die GwV-BAZG soll zusammen mit der GwV, der HRegV, der EMKV, der GebV-EMK und der MGwV sowie mit den Anpassungen auf Gesetzesstufe am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

²⁰ Botschaft GwG, BBI 2019 5451 ([BBI 2019 5451 - Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes](#)).

²¹ Botschaft GwG, BBI 2019 5451 ([BBI 2019 5451 - Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes](#)).